



**KIRCHENORDNUNG  
DER EVANGELISCH-  
REFORMIERTEN KIRCHE  
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

**ENTWURF ZUR  
BERATUNG IN DER SYNODE**

Verabschiedet vom Verfassungsrat am 24. Mai 2006

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	DIE KIRCHENMITGLIEDER .....	1
II.	DIE KIRCHGEMEINDE.....	2
	1. Die feiernde Gemeinde .....	2
	2. Die lernende Gemeinde .....	9
	3. Die seelsorgliche und diakonische Gemeinde .....	11
	4. Die missionarische und prophetische Gemeinde.....	13
	5. Kunst und Kultur im kirchlichen Leben .....	14
	6. Die Leitung der Kirchgemeinde .....	14
	7. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit .....	15
	8. Der Haushalt der Kirchgemeinde .....	15
	9. Kirchkorporationen und Minderheiten .....	16
III.	DIE KIRCHENREGION .....	17
IV.	DIE KANTONALKIRCHE.....	18
	1. Die evangelisch-reformierte Stimmbürgerschaft	18
	2. Die Synode .....	19
	3. Der Kirchenrat.....	19
	4. Die Rekurskommission .....	23
	5. Weitere kantonalkirchliche Organe .....	23
V.	DIE SCHWEIZERISCHE UND DIE WELTWEITE KIRCHE .....	25
VI.	FREIWILLIGENARBEIT, DIENSTE, ÄMTER .....	25
	1. Allgemeines .....	26
	2. Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde ...	31
	3. Kantonalkirchliche Dienste, Ämter und Beziehungen .....	37
VII.	RECHTSSCHUTZ .....	41
VIII.	NEUERUNGEN .....	43
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	43

# **KIRCHENORDNUNG**

vom .....

---

DENN EIN ANDERES FUNDAMENT KANN NIEMAND LEGEN ALS DAS,  
WELCHES GELEGT IST: JESUS CHRISTUS

1. Korinther 3,11

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen  
gestützt auf Art. 31 lit. a der Kirchenverfassung vom 22. September 2002 (RKV)  
beschliesst die nachfolgende Kirchenordnung als Gesetz:

- Grundlagen **Artikel 1**
- <sup>1</sup> Als Teil der weltweiten christlichen Kirche erkennt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen in Leben, Tod und Auferstehung Jesu Christi die Grundlage ihres Glaubens.
- <sup>2</sup> In ihm weiss sie sich verankert, im Hören auf Gottes Wort, wie es im Alten und im Neuen Testament bezeugt ist, in der Verkündigung, bei der Feier der Sakramente im Dienst am Mitmenschen und in ihren übrigen Lebensbereichen.
- <sup>3</sup> Evangelisch ist sie dank ihrer Herkunft aus der Urgemeinde Jesu Christi, gestiftet durch den Heiligen Geist, reformiert dank ihrer Erneuerung in der Reformation und in ihrem Bestreben, sich stets dem Evangelium von Jesus Christus gemäss zu erneuern. Sie lebt in der Dankbarkeit für den Bund, den Gott mit dem Volk Israel, der Menschheit und der ganzen Schöpfung geschlossen hat.
- <sup>4</sup> Sie steht zu ihrem reformierten Erbe und weiss sich gleichzeitig verpflichtet, das ökumenische Miteinander der Kirchen und Gemeinschaften zu fördern.

## **I. DIE KIRCHENMITGLIEDER**

- Leitgedanke **Artikel 2**
- In der Gewissheit der Zuwendung und Begleitung durch Gott sind die Kirchenmitglieder gemäss dem Evangelium aufgerufen, ihren Gaben und Möglichkeiten entsprechend frei und verantwortlich ihr Leben zu gestalten, sich am Gemeindeleben zu beteiligen und sich an ihrem Ort für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

**Artikel 3**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft richtet sich nach Artikel 4 der Kirchenverfassung und besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.

<sup>2</sup> Das Nähere, namentlich über Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder, Eintritt, Zugehörigkeit zu einer andern Kirchgemeinde (Wahlkirchgemeinde), Doppelmitgliedschaft, Austritt, ist in Kirchenverfassung, Gesetzen und Dekreten geregelt.

## **II. DIE KIRCHGEMEINDE**

Leitgedanke

**Artikel 4**

Die Kirchgemeinde verkörpert als Teil der Kantonalkirche und der weltweiten christlichen Kirche an ihrem Ort die Gemeinde Jesu Christi, zusammen mit andern christlichen Gemeinden. Sie nimmt in ihrem Bereich den Auftrag wahr, den Christus seiner Kirche gibt.

### **1. Die feiernde Gemeinde**

Grundsatz

**Artikel 5**

In Gottesdiensten, bei Taufe und Abendmahl, bei Segnungshandlungen und anderen Anlässen feiert die Gemeinde die bedingungslose Zuwendung Gottes zu den Menschen und zur ganzen Schöpfung, vernimmt den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus und erfährt sich als Gemeinschaft verbunden durch den Heiligen Geist.

#### **1.1 Der Gottesdienst**

Bedeutung

**Artikel 6**

<sup>1</sup> Der Gottesdienst ist Quelle des Lebens der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Der Gottesdienst ist die öffentliche Feier der Begegnung zwischen Gott und Mensch, wie sie in der Bibel bezeugt wird. Im Gottesdienst kommt die Gemeinde im Namen des Dreieinigen Gottes zusammen und feiert mit vielfältigen Formen, deren Mitte die Ausrichtung auf den lebendigen Gott und die Verkündigung des Evangeliums ist.

Inhalt

**Artikel 7**

<sup>1</sup> Nach evangelisch-reformiertem Verständnis besteht der Gottesdienst aus den Teilen Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte und Sendung sowie gegebenenfalls Taufe und Abendmahl.

<sup>2</sup> Im Zentrum steht die Verkündigung von Gottes Wort. Ihr liegt das Zeugnis der Bibel zugrunde. Sie berücksichtigt die Situation der hörenden Gemeinde.

<sup>3</sup> Als zusätzliches Angebot oder anstelle von Gottesdiensten nach traditioneller Liturgie können Gottesdienste mit neuen Formen gefeiert werden.

<sup>4</sup> Musik und Gemeindegesang sind in vielfältigen Formen wesentliche Bestandteile des Gottesdienstes. Sie sind Teil der Verkündigung und helfen der Gemeinde in ihrer Hinwendung zu Gott.

Durchführung	<b>Artikel 8</b>	<p><sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. Der Zeitpunkt wird vom Kirchenstand festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Gottesdienste können mit einer anderen Kirchgemeinde gemeinsam gefeiert werden; zur Förderung der Gemeinschaft ist es anzustreben, von Zeit zu Zeit Gottesdienste auch mit anderen christlichen Kirchen zu feiern.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchenstand kann im Einverständnis mit der Pfarrerin, dem Pfarrer weitere Gottesdienste ansetzen, auch solche, die ausserhalb kirchlicher Räume stattfinden.</p>
Leitung	<b>Artikel 9</b>	<p><sup>1</sup> Der Gottesdienst wird von einer ordinierten Pfarrerin, einem ordinierten Pfarrer geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Ebenso können vom Kirchenrat eingesetzte Laienpredigerinnen, Laienprediger den Gottesdienst leiten.</p> <p><sup>3</sup> Ausnahmsweise können Gottesdienste von anderen Kirchenmitgliedern geleitet werden; dies bedarf der Zustimmung des Kirchenstandes.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitwirkung von Gemeindemitgliedern bei den verschiedenen Teilen der Liturgie soll gefördert werden.</p> <p><sup>5</sup> An einem Sonntag im Jahr findet in den Kirchgemeinden ein sogenannter Laiengottesdienst statt. Der Kirchenstand legt das Datum fest und sorgt für die Durchführung.</p>
Familiengottesdienste	<b>Artikel 10</b>	<p>Mehrmals jährlich sollen Familiengottesdienste gefeiert und dabei Kinder und Jugendliche in die Gestaltung des Gottesdienstes mit einbezogen werden.</p>
Kindergottesdienste	<b>Artikel 11</b>	<p><sup>1</sup> Für Kinder im Vorschulalter und in den ersten Schuljahren bietet jede Kirchgemeinde Kindergottesdienste bzw. Sonntagsschule an. Dabei ist eine Verbindung zum Gottesdienst der Gemeinde zu suchen.</p> <p><sup>2</sup> Ebenso ist es wünschenswert, Gottesdienste anzubieten, in denen Kleinkinder in Erwachsenenbegleitung beteiligt sind und ihrem Erleben gemäss angesprochen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranstaltungen werden von Kindern freiwillig besucht und von geeigneten Gemeindemitgliedern geleitet. Die Pfarrerin, der Pfarrer oder ein vom Kirchenstand beauftragtes geeignetes Gemeindemitglied trägt die Verantwortung.</p>
Gottesdienste für Jugendliche und junge Erwachsene	<b>Artikel 12</b>	<p><sup>1</sup> Für Jugendliche bietet jede Kirchgemeinde geeignete Gottesdienste an.</p> <p><sup>2</sup> Für die Organisation der Jugendgottesdienste ist die Pfarrerin, der Pfarrer gemeinsam mit dem Kirchenstand verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup> Auch nach dem Konfirmationsalter soll für Jugendliche und junge Erwachsene ein dem Alter und Bedürfnis angemessener Gottesdienst angeboten werden.</p>

- Kollekte **Artikel 13** <sup>1</sup> Die Kollekte ist ein Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist Ausdruck von Solidarität und tätiger christlicher Gesinnung.  
<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann den Verwendungszweck von jährlich fünf Kollekten für alle Kirchgemeinden verbindlich festlegen. Den Verwendungszweck der übrigen bestimmt der Kirchenstand.
- Technische Aufnahmen **Artikel 14** <sup>1</sup> Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen die Würde des Anlasses nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen der Einwilligung der Pfarrerin, des Pfarrers.  
<sup>2</sup> Eine öffentliche Übertragung bedarf der Zustimmung des Kirchenstandes und der Pfarrerin, des Pfarrers.
- Trauer-gottesdienste und Feiern am Grab **Artikel 15** <sup>1</sup> Die kirchliche Abdankungsfeier und die Feier am Grab werden im Lichte der Auferstehung Jesu Christi gefeiert und bringen in der Würdigung einer Lebens- und Beziehungsgeschichte die christliche Rechtfertigungsbotschaft zum Ausdruck. Sie eröffnen den Angehörigen Raum zum Abschiednehmen und ermutigen zur Hinwendung zum Leben. Gedenken des Verstorbenen, Schmerz und Trauer, Stärkung durch das Zeugnis der Bibel, Dank und Ermutigung im Glauben haben in dieser Feier ihren Raum.  
<sup>2</sup> Zuständig für die Trauerfeier ist in der Regel die Pfarrerin, der Pfarrer derjenigen Kirchgemeinde, der das Mitglied im Zeitpunkt des Todes angehört (Wohnorts- oder Wahlkirchgemeinde). Personen in auswärtigen Altersheimen haben Anrecht auf eine Abdankungsfeier in ihrer Herkunftskirchgemeinde.  
<sup>3</sup> Wer im Trauergottesdienst mitwirken möchte, hat sich mit der zuständigen Pfarrperson zu verständigen. Diese regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beiträge.  
<sup>4</sup> Die Pfarrerin, der Pfarrer begleitet die Angehörigen in der Zeit vor und nach dem Trauergottesdienst.  
<sup>5</sup> Im folgenden Gemeindegottesdienst werden die Namen der Verstorbenen bekannt gegeben.

## **1.2 Die beiden Sakramente**

- Grundsatz **Artikel 16** Gottes Geist wirkt in der Gemeinschaft der Christen und in ihrem Leben besonders durch die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente. Taufe und Abendmahl sind die beiden heiligen, mit Wort und Zeichen – Wasser, Brot und Kelch – versehenen Handlungen, die von Christus eingesetzt wurden.

## **Die Taufe**

Bedeutung	<b>Artikel 17</b>	<p><sup>1</sup> Das Sakrament der Taufe ist zeichenhafter Zuspruch der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Liebe Gottes zu allen Menschen.</p> <p><sup>2</sup> Die Taufe ist Zeichen der Zugehörigkeit zum Bund Gottes mit den Menschen und zur christlichen Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Wer getauft ist, ist berufen, sein Leben auf der Grundlage des christlichen Glaubens zu gestalten.</p> <p><sup>4</sup> Die Taufe ist ein einmaliger Akt und unwiderrufbar. Die in einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft empfangene Taufe wird anerkannt.</p>
Form	<b>Artikel 18</b>	<p><sup>1</sup> Getauft wird mit Wasser auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Diese Formel will dazu ermutigen, dass sich der Täufling als Kind Gottes versteht und sein Leben aus der Gnade der Kindschaft heraus führen darf.</p> <p><sup>2</sup> Der Täufling erhält einen biblischen Taufspruch und in der Regel eine Taufkerze.</p> <p><sup>3</sup> Die Getauften oder ihre Eltern erhalten einen Taufschein.</p> <p><sup>4</sup> Eltern und gegebenenfalls die Taufpaten legen bei der Taufe eines Kindes ein öffentliches Taufversprechen ab. Sie geloben darin, dass sie dem heranwachsenden Kind die bedingungslose Liebe Gottes bewusst machen, es im Vertrauen auf diese Liebe begleiten und im christlichen Glauben erziehen.</p>
Leitung	<b>Artikel 19</b>	<p>Die Taufe wird von der Pfarrerin, dem Pfarrer gespendet. Im Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrperson kann der Kirchenrat im Einzelfall Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, die Durchführung der Taufe übertragen. In Notfällen, in denen das Überleben des zu taufenden Menschen unsicher ist, kann eine Taufe aus seelsorglichen Gründen auch von einer anderen Person durchgeführt werden.</p>
Täufling	<b>Artikel 20</b>	<p><sup>1</sup> Getauft werden in der Regel Kinder; die Taufe ist jedoch auch bei Jugendlichen und Erwachsenen möglich.</p> <p><sup>2</sup> Die Pfarrerin, der Pfarrer sorgt dafür, dass Kinder im Schulalter und Jugendliche unter 16 Jahren, welche die Taufe begehren, in die Bedeutung der Taufe eingeführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wer sich nach vollendetem sechzehnten Lebensjahr taufen lassen will und keinen kirchlichen Unterricht besucht hat, erhält einen Taufunterricht.</p> <p><sup>4</sup> Ein Täufling wird durch die Taufe Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche, sofern er dies nicht schon vorher war.</p>
Eltern	<b>Artikel 21</b>	<p><sup>1</sup> Bei der Taufe eines Kindes soll mindestens ein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehören.</p> <p><sup>2</sup> Zur Vorbereitung einer Kindertaufe führt die Pfarrperson mit den Eltern ein Taufgespräch.</p>

Taufpaten **Artikel 22** <sup>1</sup> Es können Taufpaten bestimmt werden. Sie begleiten die Getauften auf ihrem Weg.  
<sup>2</sup> Taufpaten sollen einer christlichen Kirche angehören und mindestens sechzehn Jahre alt sein.

Ort **Artikel 23** <sup>1</sup> Die Taufe findet in der Regel am Wohnort des Täuflings bzw. in dessen Wahlkirchgemeinde in einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst statt.  
<sup>2</sup> Findet sie nicht am Wohnort des Täuflings oder nicht durch die Ortspfarrerin, den Ortspfarrer statt, ist sie durch die Pfarrperson, welche die Taufe gespendet hat, dem Pfarramt der Wohnortskirchgemeinde und gegebenenfalls der Wahlkirchgemeinde schriftlich zu melden.

Tauferinnerung **Artikel 24** Die Erinnerung an die Zusage der Liebe Gottes und an die Zugehörigkeit zum Leib Christi durch die Taufe soll durch Tauferinnerung in Ostergottesdiensten oder in besonderen Gottesdiensten wach gehalten werden.

### **Das Abendmahl**

Bedeutung **Artikel 25** <sup>1</sup> Das Sakrament des Abendmahls erinnert an die vielfach praktizierte Tischgemeinschaft Jesu zu seinen Lebzeiten, an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern und vergegenwärtigt das Freudenmahl im Reiche Gottes.  
<sup>2</sup> Brot und Wein als Zeichen für Leib und Blut erinnern an den Sühnetod von Jesus am Kreuz.  
<sup>3</sup> Im Abendmahl wird die Gemeinschaft mit Jesus Christus als dem Gastgeber sichtbar; er ist gegenwärtig und spricht dem Einzelnen Gottes Liebe und Vergebung zu. Daraus schöpft er Hoffnung und Zuversicht für sein Leben.  
<sup>4</sup> Im Abendmahl wird die Einheit und die Gemeinschaft der Gemeinde und der weltweiten Kirche Christi erlebbar.

Anlass **Artikel 26** <sup>1</sup> Das Abendmahl kann öffentlich im Gottesdienst mit Zustimmung des Kirchenstandes jederzeit gefeiert werden.  
<sup>2</sup> Die Abendmahlsfeier soll an den hohen Feiertagen stattfinden: an Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Reformationssonntag.  
<sup>3</sup> Abendmahlsfeiern in einer Gruppe oder für Einzelne sind, im Einvernehmen mit der Pfarrerin, dem Pfarrer, auch ausserhalb der Kirche möglich.

Teilnahme	<b>Artikel 27</b>	<p><sup>1</sup> Zum Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Christus und seiner Kirche suchen.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche dürfen am Abendmahl einer anderen Konfession teilnehmen. Dabei ist auf ihre Tradition Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>3</sup> In Absprache mit Vertretern anderer Konfessionen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder der Evangelischen Allianz angehören, kann das Abendmahl auch ökumenisch gefeiert werden.</p>
Form	<b>Artikel 28</b>	<p><sup>1</sup> Die Abendmahlsfeier richtet sich nach reformierten Traditionen und Liturgien.</p> <p><sup>2</sup> Das Abendmahl soll in der Regel in einen Gottesdienst eingebettet sein. Steht die Abendmahlsfeier allein im Zentrum der Zusammenkunft, soll ihr doch eine kurze Auslegung eines biblischen Textes vorangehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchenstand entscheidet über die Form des Abendmahls im öffentlichen Gottesdienst, insbesondere bei folgenden Fragen: Wein oder Traubensaft, Einzel- oder Gemeinschaftskelch, sitzend, wandelnd oder in Gruppen. Wird Wein verwendet, ist daneben auch Traubensaft anzubieten.</p>
Leitung	<b>Artikel 29</b>	<p><sup>1</sup> Für die Leitung der Abendmahlsfeier im öffentlichen Gottesdienst ist die Pfarrerin, der Pfarrer verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchenrat kann auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit der Leitung einzelner Abendmahlsfeiern beauftragen.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Kirchenstandes und allenfalls weitere Gemeindeglieder wirken mit bei der Austeilung von Brot und Wein; sie können sich auch an der Liturgie beteiligen.</p>

### ***1.3 Das segnende Handeln im Gottesdienst***

Grundsatz	<b>Artikel 30</b>	<p><sup>1</sup> Gott segnet uns Menschen. Darin kommt seine liebende Begleitung und seine beschützende Nähe zum Ausdruck.</p> <p><sup>2</sup> Segnen im Gottesdienst ist mitmenschliches, stellvertretendes Bitten und Zusprechen.</p> <p><sup>3</sup> Die segnende Person kann um den Segen bitten, aber ihn auch bevollmächtigt spenden als besonderen Segen für Einzelne oder als allgemeinen Segen für Viele.</p>
-----------	-------------------	---

## **Konfirmation**

Bedeutung	<b>Artikel 31</b>	<p><sup>1</sup> Ein besonderer Segen wird jungen Menschen zugesprochen, die sich auf der Schwelle zum Erwachsenenleben befinden. Gleichzeitig wird im Konfirmationsgottesdienst die kirchliche Unterweisung abgeschlossen, an die Taufe erinnert und sie bekräftigt.</p> <p><sup>2</sup> Wer konfirmiert ist, ist eingeladen, das kirchliche Leben aktiv mitzugestalten.</p>
Form	<b>Artikel 32</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie ein zur Teilnahme am kirchlichen Leben; sie ermutigt sie, ihr Leben in christlicher Verantwortung zu gestalten. Die Pfarrerin, der Pfarrer spricht den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein biblisches Segenswort zu – begleitet von Handschlag oder einer Segnungsgeste.</p>
Voraussetzung	<b>Artikel 33</b>	<p>Konfirmiert wird, wer getauft ist und den regulären Unterricht besucht hat. Ausnahmen kann der Kirchenstand auf Antrag der Pfarrerin, des Pfarrers bewilligen.</p>

## **Trauung**

Bedeutung	<b>Artikel 34</b>	<p><sup>1</sup> In der kirchlichen Trauung erhält das Ehepaar den Segen Gottes für den gemeinsamen Lebensweg zugesprochen.</p> <p><sup>2</sup> Das Paar nimmt sich gegenseitig als Geschenk an und verspricht, seine Ehe in Liebe und Verantwortung zu führen.</p>
Voraussetzung	<b>Artikel 35</b>	<p><sup>1</sup> Das Brautpaar, uumindest aber die Braut oder der Bräutigam muss Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein. Konfessionslose werden zum Eintritt in die Kirche eingeladen.</p> <p><sup>2</sup> Die Pfarrerin, der Pfarrer führt mit dem Brautpaar zur Vorbereitung ein Gespräch über die Ehe und die Bedeutung der Trauung.</p> <p><sup>3</sup> Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die Ziviltrauung. Die Pfarrerin, der Pfarrer hat in den zivilstandsamtlichen Eheschein Einsicht zu nehmen.</p>
Ort	<b>Artikel 36</b>	<p><sup>1</sup> Die Trauung findet grundsätzlich in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenstand.</p> <p><sup>2</sup> Die Pfarrperson ist nicht verpflichtet, ein auswärtiges Brautpaar zu trauen oder ein Brautpaar auswärts zu trauen.</p>
Ökumene	<b>Artikel 37</b>	<p><sup>1</sup> Bei konfessionsverbindenden Paaren kann die Gestaltung des Gottesdienstes gemeinsam mit einem Amtsträger der andern Kirche den ökumenischen Charakter der Ehe und der Feier unterstreichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit. Die evangelisch-reformierte Kirche anerkennt Trauungen anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften.</p>

## ***Fürbitte und Segen für besondere Situationen***

Vorbereitung	<b>Artikel 38</b>	Die im Folgenden erwähnten Segnungsfeiern sollen im Gespräch mit den Beteiligten vorbereitet und in Absprache mit dem Kirchenstand gestaltet werden.
Kinder- oder Familiensegnung	<b>Artikel 39</b>	<sup>1</sup> Eltern, die ihr Kind nicht zur Taufe bringen möchten, können einen gottesdienstlichen Segen wünschen. Dieser kann als Kinder- oder Familiensegnung gestaltet werden. <sup>2</sup> Die Pfarrerin, der Pfarrer bespricht mit den Eltern die Unterschiede zwischen Taufe und Segen sowie die Form der Segnung.
Kranken-segnung	<b>Artikel 40</b>	Für Kranke, die eine Segnung wünschen, kann eine Segnungsfeier stattfinden.
Segen für eheähnliche Gemeinschaften	<b>Artikel 41</b>	Für zwei Menschen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben aber nicht zivil getraut sind, kann eine Segnungsfeier gestaltet werden. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare. Diese Segnungen sind keine kirchlichen Trauungen und werden nicht ins Eheregister eingetragen.
Weitere Anlässe	<b>Artikel 42</b>	Denkbar sind auch Segnungsfeiern in anderen Situationen, z.B. beim Scheitern von Lebensgemeinschaften, beim Übertritt in den Ruhestand oder bei der Einsetzung in eine besondere kirchliche Aufgabe.

## ***2. Die lernende Gemeinde***

Grundsatz	<b>Artikel 43</b>	<sup>1</sup> Auf ihrem Weg durch die Zeiten lernt die christliche Gemeinde vom Wort und Vorbild Jesu Christi. Sie ist bestrebt, sich selbst fortwährend zu reformieren. <sup>2</sup> Sie setzt sich dafür ein, den Glauben, den sie empfangen hat, den nachfolgenden Generationen weiterzugeben.
Weitergabe des Glaubens in der Familie	<b>Artikel 44</b>	<sup>1</sup> Die Weitergabe des Glaubens beginnt in der Familie. <sup>2</sup> Mit der Taufe ihres Kindes verpflichten sich die Eltern, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen, im kirchlichen Unterricht zu unterstützen und zur Teilnahme am Leben der Gemeinde zu ermuntern. <sup>3</sup> Die Kirchgemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten in ihren Aufgaben mit Anregung und Beratung.

Kirchliche  
Unterwei-  
sung

**Artikel 45**

<sup>1</sup> Die kirchliche Unterweisung will Kindern und Jugendlichen helfen, auf Grund der biblischen Überlieferung das Leben als Geschenk und Auftrag zu verstehen und Orientierung darin zu finden.

<sup>2</sup> Die Unterweisung macht Kinder und Jugendliche vertraut mit den Traditionen der christlichen Kirche und der Reformation und erklärt ihnen die biblische Botschaft. Sie soll Begleitung und Unterstützung sein bei der Suche nach einer eigenständigen Antwort auf die Liebe Gottes, die Botschaft Jesu und auf die Grundfragen unseres Lebens.

<sup>3</sup> Die Unterweisung setzt sich zusammen aus Unterricht, Gottesdiensten verschiedener Art, mit traditionellen und neuen Formen von Spiritualität, Gemeindeanlässen, die von Kindern und Jugendlichen mitgestaltet werden, und praktischer Beteiligung an der diakonischen Arbeit der Gemeinde.

<sup>4</sup> Jede Kirchgemeinde ist verpflichtet, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden, die im Dekret vorgeschriebene Unterweisung durchzuführen.

<sup>5</sup> Der Kirchenstand sorgt für die Organisation der kirchlichen Unterweisung. Er ist zusammen mit den Unterrichtenden für die begleitende Elternarbeit verantwortlich.

<sup>6</sup> Auf jeder Stufe wird die Unterweisung von hierzu geeigneten und entsprechend ausgebildeten kirchlichen Lehrkräften bzw. Pfarrerrinnen, Pfarrern erteilt. In fachlicher Hinsicht führt der Kirchenrat die Aufsicht über alle Unterrichtenden.

<sup>7</sup> Das Nähere regelt das Dekret über die kirchliche Unterweisung.

Zusammen-  
arbeit mit  
der Schule

**Artikel 46**

Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche setzen sich dafür ein, dass das Anrecht des Kindes auf Begegnung mit der biblischen und christlichen Überlieferung auch in der Schule gewährleistet wird. Sie unterstützen eine für alle Kinder offene Gestaltung des entsprechenden Unterrichtes an der öffentlichen Schule.

Kirchliche  
Erwachsenenbildung

**Artikel 47**

<sup>1</sup> Die kirchliche Erwachsenenbildung vertieft den persönlichen Glauben, fördert die Spiritualität und erweitert das biblische Grundwissen. Sie regt an zur Erörterung theologischer Fragen, zur Auseinandersetzung mit aktuellen Zeitfragen und zu verantwortlichem Zeugnis und Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft. Sie wirkt gemeinschaftsfördernd und identitätsstiftend. Sie bietet Informationen und Hilfestellungen für spezifische Lebenslagen und Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden bieten Erwachsenenbildung in geeigneter Weise an, entweder allein oder zusammen mit anderen Kirchgemeinden; wo es sinnvoll erscheint, ist die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Weiterbildung anzustreben.

<sup>3</sup> Die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe ist eine wichtige gemeinschaftsfördernde Ergänzung des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden. Wo möglich soll der Kirchenstand ihre Angebote mittragen und eines seiner Mitglieder als Verbindungsglied bezeichnen.

### **3. Die seelsorgliche und diakonische Gemeinde**

Grundsatz

**Artikel 48**

<sup>1</sup> Die Kirche und ihre Mitglieder leben aus Gottes Liebe zu allen Menschen und zur ganzen Schöpfung. Seelsorge und Diakonie setzen diese Botschaft in Handeln um. Sie ergänzen die Verkündigung und umfassen sowohl das Handeln gegenüber Einzelnen wie auch Anliegen in politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen.

<sup>2</sup> Zu diesem Handeln sind grundsätzlich alle Kirchenmitglieder berufen. Die Kirchgemeinde ist zur Erfüllung dieser Aufgaben besonders auf die Mitarbeit von Freiwilligen angewiesen, die von ihr beauftragt werden können.

<sup>3</sup> Der Umfang und die Anforderungen dieses Dienstes machen es notwendig, dass die Kirche fachlich ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragt, im Besonderen die Pfarrerinnen, die Pfarrer, die Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone (SDM).

<sup>4</sup> Gemeindemitglieder und – unter Wahrung der Schweigepflicht – Kirchenstandsmitglieder, Pfarrpersonen und Sozialdiakonische Mitarbeitende machen sich gegenseitig darauf aufmerksam, wo seelsorgliche bzw. diakonische Zuwendung notwendig ist.

<sup>5</sup> Christliches Sein und Handeln schliesst auch einen Lebensstil in Verantwortung gegenüber Mitwelt und zukünftigen Generationen ein.

Seelsorge	<b>Artikel 49</b>	<p><sup>1</sup> Der Dienst der Seelsorge richtet sich an alle Menschen am Ort sowie an Gemeindemitglieder, die auswärts wohnen, namentlich in Kliniken und Heimen.</p> <p><sup>2</sup> Die Seelsorge geschieht an unseren Mitmenschen durch Wahrnehmung, Zuwendung, Mitfühlen sowie je nach Situation im Zuspruch der Liebe Gottes, der Vergebung, der Hoffnung, im Trösten oder Ermahnen, in der Mithilfe beim Suchen nach gangbaren Wegen in die Zukunft. Der Zuspruch kann mit einem Gebet und einem Segen verbunden sein.</p> <p><sup>3</sup> Die Pfarrerin, der Pfarrer, gegebenenfalls die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter im sozialdiakonischen Bereich sind verantwortlich für die Seelsorge in örtlichen Heimen.</p> <p><sup>4</sup> Sie suchen bei Bedarf den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Einsatzorganen und mit den kantonal-kirchlichen Verantwortlichen für die Notfallseelsorge.</p>
Diakonie	<b>Artikel 50</b>	<p><sup>1</sup> Diakonie geschieht durch Förderung und Vertiefung der Gemeinschaft und der Solidarität.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere sollen Menschen in seelischen, körperlichen und sozialen Schwierigkeiten Zuwendung erfahren in Form von Begleitung, Zuspruch, Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe.</p> <p><sup>3</sup> Zur Umsetzung des diakonischen Auftrages kann die Kirchgemeinde mit anderen Kirchen und sozial tätigen Institutionen zusammenarbeiten.</p>
Solidarität über die Grenzen hinweg	<b>Artikel 51</b>	<p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt soziale Dienste und Werke der Nächstenliebe. Sie kann mit andern Institutionen zusammenarbeiten und sich am Aufbau regionaler Projekte beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist aufgerufen zur Mitarbeit am Frieden, an weltweiter Gerechtigkeit und Stärkung der Menschenrechte. Sie unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit und fördert die Kenntnis internationaler Zusammenhänge.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist offen für den Dialog mit andern Kirchen, Religionen und Kulturen sowie mit Gruppen und Institutionen, die sozial, ökologisch oder kulturell engagiert sind.</p> <p><sup>4</sup> Über die Zentralsteuer sowie mit Kollekten und Sammlungen nimmt sie teil am Einsatz für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit.</p>
Dienste für Nichtmitglieder	<b>Artikel 52</b>	<p><sup>1</sup> Die Kirche hat von Christus her einen Auftrag in Verkündigung und Diakonie auch gegenüber Menschen, die ihr nicht angehören.</p> <p><sup>2</sup> Die Synode kann Empfehlungen oder Richtlinien über Dienste für Nichtmitglieder erlassen.</p>

## 4. Die missionarische und prophetische Gemeinde

- Grundsatz **Artikel 53** <sup>1</sup> Die Kirche und ihre Mitglieder leben aus der Frohbotschaft Jesu und seinem Auftrag. Sie bezeugen in Wort und Tat den Glauben, der ihnen geschenkt ist.
- <sup>2</sup> Dazu sind grundsätzlich alle Kirchenmitglieder berufen, im Besonderen die Behörden und die gewählten oder angestellten Mitarbeitenden.
- <sup>3</sup> Die Kirchgemeinde erkennt Verkündigung, Mission und Entwicklungszusammenarbeit als ihren eigenen Auftrag. Sie nimmt ihn wahr in ihrem Wort und in wirksamen Zeichen der Liebe.
- Wege **Artikel 54** <sup>1</sup> In Gottesdienst, Unterweisung und im übrigen Gemeindeleben nimmt die Kirchgemeinde am Ort den missionarischen und prophetischen Auftrag Jesu wahr.
- <sup>2</sup> Sie sucht nach Wegen, auch mit Fernstehenden und Entfremdeten im Gespräch zu sein und ihnen das Evangelium glaubwürdig zu bezeugen.
- <sup>4</sup> Die Kirchgemeinde nimmt Anliegen der weltweiten Kirche auf und beteiligt sich an Bestrebungen, die Gerechtigkeit, den Frieden zu fördern und die Schöpfung in ihrer Vielfalt und Schönheit zu bewahren.
- Zeitgemässe Mission **Artikel 55** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde bezeugt im Auftrag Jesu die Bedeutung des Wortes Gottes für das private und öffentliche Leben. Sie lädt Menschen ein, in der Nachfolge Jesu zu leben.
- <sup>2</sup> Zeitgemässe Mission heisst, dass sich Kirchen, Kirchgemeinden und Gemeindemitglieder gegenseitig bei der Wahrnehmung des Missionsauftrags Jesu unterstützen, im Gebet, im Dialog und im Tun des Guten.
- Prophetisches Reden und Handeln **Artikel 56** <sup>1</sup> Gottes Wort und Wille ist immer neu zu suchen und in Wort und Tat glaubwürdig zu bezeugen.
- <sup>2</sup> Besonders in der Parteinahme für Benachteiligte und Schwache handelt die Gemeinde prophetisch und übt das ihr übertragene Wächteramt aus.

## 6. Kunst und Kultur im kirchlichen Leben

- Grundsatz **Artikel 57** <sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte Kirche steht – zusammen mit anderen christlichen Kirchen – in der grossen kulturellen Tradition des christlichen Abendlandes. Daher haben Bildende Kunst, Musik, Literatur und kulturelle Anlässe verschiedener Art darin ihren Platz. Sie sind Ausdruck der sinnlichen Vielfalt religiöser Erfahrungen.
- <sup>2</sup> Mit dieser Offenheit verstärkt sich im Zuge der ökumenischen Bestrebungen eine Kultur der Toleranz gegenüber den nicht-reformierten Mitchristen sowie Kenntnis von und Verständnis für nicht-christliche Religionen, damit Offenheit und Wertschätzung gegenüber allen Mitmenschen gestärkt werde.
- Bildende Kunst **Artikel 58** Darstellungen religiöser Inhalte als Skulpturen, Reliefs, Bilder, Fotos und bewegte Bilder unterstützen im evangelisch-kirchlichen Raum das Wort.
- Musik und Tanz **Artikel 59** <sup>1</sup> Musik eignet sich besonders gut dazu, Menschen verschiedener Sprachen, Religionen, Konfessionen, Nationen in gemeinsamem Hören zu verbinden und sie für das Evangelium zu öffnen.
- <sup>2</sup> Tanzen erinnert daran, dass Gott mit Leib und Seele verehrt werden kann. Es fördert die Gemeinschaft und das Verständnis für andere Kulturen.
- <sup>3</sup> Die reformierte Kirche ist offen für Musik- und Tanzstile unterschiedlichster Richtung. Musik und Tanz, namentlich Meditations-tanz, finden allein oder eingebettet in gottesdienstliche Feiern statt.
- Kirchliche Räumlichkeiten **Artikel 60** Kirchliche Räume können für verschiedenste kulturelle Anlässe zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht dem Kern des christlichen Glaubens widersprechen.

## 7. Die Leitung der Gemeinde

- Grundsatz **Artikel 61** <sup>1</sup> Der Kirchenstand unterstützt die Verkündigung des Evangeliums und ist gemeinsam mit den ordinierten Amtspersonen verantwortlich für das Leben der Kirchgemeinde.
- Kirchgemeindeleitung **Artikel 62** <sup>1</sup> Er leitet die Kirchgemeinde als Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung und der kantonalkirchlichen Organe. Er vertritt die Kirchgemeinde nach aussen und nach innen.
- <sup>2</sup> Der Kirchenstand kann Teile der Kirchgemeindeleitung und des Vollzuges an Personen oder Personengruppen delegieren. Er behält die Aufsicht.

## **8. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit**

- Grundsatz **Artikel 63** <sup>1</sup> In der Kirchgemeinde ist die Kommunikationsarbeit eine wichtige Aufgabe. Sie ist die Grundlage für die Informationsarbeit in der Kantonalkirche.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde informiert offen und leicht zugänglich. Sie fördert den Informationsaustausch zwischen Mitarbeitenden, Behörden, Mitgliedern und der Öffentlichkeit.
- Auftrag **Artikel 64** <sup>1</sup> Der Kirchenstand sorgt für gute, vollständige und rechtzeitige Information gegen innen und aussen in den Medien.
- <sup>2</sup> Er genehmigt ein Kommunikationskonzept und revidiert dieses, wenn sich die Umstände ändern.

## **9. Der Haushalt der Kirchgemeinde**

- Grundsatz **Artikel 65** <sup>1</sup> Die vorhandenen Mittel dienen dem Leben der Kirchgemeinde und dem Dienst der Kirche. Sie werden verantwortungsvoll eingesetzt.
- <sup>2</sup> Sollten die Einnahmen nicht ausreichen, die Aufgaben der Kirchgemeinde zu erfüllen, versucht der Kirchenstand nicht nur die Ausgaben zu kürzen, sondern auch die Einnahmen zu vermehren.
- <sup>3</sup> Die Synode erlässt nähere Bestimmungen zum Finanzhaushalt
- im Dekret über die Kirchensteuern
  - im Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden, insbesondere über die Grundsätze der Abschreibungen, den Kontenplan, die Rechnungsführung und die Haushaltkontrolle, die Finanzkompetenzen sowie die Archivierung
  - im Dekret über den Finanzausgleich
- <sup>4</sup> Die Kirchgemeinde kann die Finanzkompetenzen oder Teile davon an einen Kirchgemeindeverband delegieren.
- <sup>5</sup> Der Kirchenstand ist für die Verwaltung und Weiterleitung der Kollekten verantwortlich.
- Rechnung und Voranschlag **Artikel 66** <sup>1</sup> Der Kirchenstand legt der Kirchgemeindeversammlung für jedes Kalenderjahr den Voranschlag und die Jahresrechnung vor.
- <sup>2</sup> Lehnt die Kirchgemeindeversammlung den Voranschlag ab, muss der Kirchenstand innerhalb von 60 Tagen einen neuen Vorschlag unterbreiten.
- <sup>3</sup> Die Kirchgemeindeversammlung muss die Höhe des Steuerfusses vor Ablauf des Vorjahres festlegen.

Projektbezogenes Sponsoring	<b>Artikel 67</b>	<p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann für abgrenzbare Projekte Gelder von Sponsoren entgegennehmen.</p> <p><sup>2</sup> Sponsoren erhalten auf Wunsch öffentliche Erwähnung. Die Art der Erwähnung muss zum Projekt passen und verhältnismässig sein.</p>
Langfristige Mittel	<b>Artikel 68</b>	<p><sup>1</sup> Fonds und unselbständige Stiftungen, die einer Zweckbestimmung unterliegen, müssen im entsprechenden Sinne verwendet werden. Der Kirchenstand kann die Zweckbestimmung ändern oder aufheben, wenn der Zweck erfüllt oder sinnlos geworden ist.</p> <p><sup>3</sup> Selbständige kirchliche Stiftungen werden analog zum staatlichen Recht behandelt.</p>
Register und Archive	<b>Artikel 69</b>	<p><sup>1</sup> Der Kirchenstand sorgt für die fachgerechte Führung und Aufbewahrung der pfarramtlichen Register und der übrigen Archivalien.</p> <p><sup>2</sup> Die Synode erlässt nähere Bestimmungen über Register und Archive im Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden.</p>

## **10. Kirchkorporationen und Minderheiten**

Grundsatz	<b>Artikel 70</b>	<p><sup>1</sup> Verkündigung des Evangeliums und kirchliches Leben ist im Rahmen der Kantonalkirche auch in anderen Organisationsformen als in derjenigen einer Kirchgemeinde denkbar.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonalkirche kann eine solche Gruppierung als Kirchkorporation, als Minderheit oder als Kommunität anerkennen im Bestreben, mit ihr in Verbindung zu bleiben und ihre Zugehörigkeit zur Kantonalkirche zum Ausdruck zu bringen.</p>
Kirchkorporation, Minderheiten und Kommunitäten	<b>Artikel 71</b>	<p><sup>1</sup> Die Synode erlässt ein Dekret betreffend Kirchkorporationen, enthaltend insbesondere die Voraussetzungen der Anerkennung, Rechte und Pflichten, Bestimmungen zum Organisationsstatut sowie zu den Finanzen.</p> <p><sup>2</sup> Es enthält auch Bestimmungen über allfällige Minderheiten und Kommunitäten, namentlich über deren Organisationsform sowie das Recht auf Kirchenbenutzung und die finanzielle Unterstützung.</p>

### **III. DIE KIRCHENREGION**

Leitgedanke **Artikel 72** <sup>1</sup> Jede Gemeinde in der Kirche Jesu Christi ist verbunden mit andern Gemeinden.

<sup>2</sup> Zur wirksamen und fachgerechten Erfüllung bestimmter Aufgaben und Angebote können Kirchgemeinden zusammenarbeiten. Sie können dies tun als Kirchgemeindevorband oder durch vertragliche Vereinbarung, z. B. als Pastoralionsgemeinschaft, oder in einfacher Form tun.

<sup>3</sup> Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden ist auch über die Kantonsgrenze hinweg möglich.

Kirchgemeindevorband

#### **Artikel 73**

<sup>1</sup> Zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben können sich Kirchgemeinden zu einem Kirchgemeindevorband zusammenschliessen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden sowie der Genehmigung durch die Synode.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeindevorband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Die Verbandsordnung bedarf der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden sowie durch den Kirchenrat.

<sup>4</sup> Die Verbandsordnung hat Bestimmungen zu enthalten über:

- Name, Sitz und Zweck des Verbandes
- angeschlossene Kirchgemeinden und deren Rechte und Pflichten
- Bezeichnung, Zusammensetzung, Wahl und Einberufung der Verbandsorgane
- Befugnisse der Verbandsorgane und Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien
- Beschlussfassung innerhalb der Verbandsorgane
- Beschaffung der finanziellen Mittel
- Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt
- Verfahren bei Auflösung des Verbandes und ihre Folgen
- Verfahren zur Änderung der Verbandsordnung.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen des Gemeindegesezes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindevorband sind sinngemäss anwendbar.

Pastorationsgemeinschaft, Diakoniegemeinschaft

**Artikel 74**

<sup>1</sup> Kirchgemeinden können eine Pastorations- bzw. Diakoniegemeinschaft bilden um pfarramtliche bzw. sozialdiakonische Aufgaben gemeinschaftlich zu erfüllen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck schliessen sie untereinander einen Vertrag ab, der der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden sowie durch den Kirchenrat bedarf.

<sup>3</sup> Dieser Vertrag regelt namentlich

- Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinschaftskirchenstandes
- die Finanzierung gemeinschaftlicher Aufgaben
- Wahl, Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen bzw. der Mitarbeitenden im sozialdiakonischen Bereich
- Austritt aus der Pastorations- bzw. Diakoniegemeinschaft und deren Auflösung.

Einfache Zusammenarbeit

**Artikel 75**

Kirchgemeinden können bei Veranstaltungen und im administrativen Bereich zusammenarbeiten.

Pfarrkapitel

**Artikel 76**

<sup>1</sup> Die Pfarrerinnen und Pfarrer einer Region treffen sich regelmässig als Pfarrkapitel. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch und die Gemeinschaft untereinander und arbeiten an Fachthemen. Die Mitglieder des Pfarrkapitels sind zur Teilnahme verpflichtet. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand können als Gäste teilnehmen.

<sup>2</sup> Im Pfarrkapitel werden auch gegenseitige Vertretungen während Ferien oder Weiterbildung abgesprochen.

## **IV. Die Kantonalkirche**

Leitgedanke

**Artikel 77**

<sup>1</sup> Die Kantonalkirche verkörpert die Einheit ihrer Kirchgemeinden und deren Mitglieder und verbindet sie mit der weltweiten Christenheit. Sie nimmt in ihrem Bereich den Auftrag wahr, den Christus seiner Kirche gibt.

<sup>2</sup> Sie schafft und fördert Voraussetzungen für die Erfüllung dieses Auftrags in den Kirchgemeinden, unterstützt deren Zusammengehörigkeit und erfüllt Aufgaben, welche die Möglichkeiten und Zuständigkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen.

### **1. Die evangelisch-reformierte Stimmbürgerschaft**

Grundsatz

**Artikel 78**

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden bilden die Evangelisch-reformierte Stimmbürgerschaft; diese ist gemäss Art. 26 der Kirchenverfassung das oberste Organ der Kantonalkirche.

<sup>2</sup> Das Nähere wird im Wahlgesetz geregelt.

## 2. Die Synode

- Grundsatz **Artikel 79** <sup>1</sup> Die Synode ist die oberste Vertretung und gesetzgebendes Organ der Kantonalkirche.
- <sup>2</sup> Sie setzt sich mit kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander und erfüllt im Rahmen ihrer Aufgaben den Auftrag, den Christus seiner Kirche gibt.
- <sup>3</sup> Sie unterstützt die Kirchgemeinden in deren Zeugnis und Dienst. Sie fördert die Zusammenarbeit und den finanziellen Ausgleich unter den Kirchgemeinden sowie kirchliche, soziale, ökologische und kulturelle Projekte, welche die Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen.
- <sup>4</sup> Sie kann sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an ökumenischen und an säkularen Projekten oder Institutionen beteiligen und ausserdem zu wichtigen Gegenwartsfragen Stellung beziehen.
- <sup>5</sup> Die von den Kirchgemeinden gewählten Mitglieder der Synode werden nach ihrer Wahl vom Präsidium der Synode in Pflicht genommen. Den Wortlaut des Gelübdes bestimmt die Synode.<sup>1</sup>
- Vertretung der Kirchgemeinden **Artikel 80** Die Vertretung der Kirchgemeinde in der Synode erfolgt gemäss Art. 29 der Kirchenverfassung. In der Regel soll wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchgemeinde gleichzeitig Mitglied des betreffenden Kirchenstandes sein.
- Tagungen **Artikel 81** <sup>1</sup> Zusätzlich zu den ordentlichen und ausserordentlichen Tagungen findet bei Bedarf auf Beschluss der Synode eine Aussprachesynde statt. Diese dient der Information, Aussprache und Meinungsbildung über kirchliche Fragen, dem Erfahrungsaustausch und der Gemeinschaft unter den Synodalen. Zur Teilnahme können auch Nichtsynodale eingeladen werden.
- <sup>2</sup> Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen von Art. 31 lit. c) RKV.

## 3. Der Kirchenrat

- Grundsatz **Artikel 82** <sup>1</sup> Der Kirchenrat hat die Aufgabe, die Verkündigung des Evangeliums zu fördern und die Kirchgemeinden und die Mitarbeitenden im Pfarramt und im Diakonat in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu begleiten. Er ist, unter Vorbehalt der Befugnisse der Synode und der Rekurskommission, das oberste Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er vertritt die Kirche nach innen und aussen.
- <sup>2</sup> Wird in einer kantonalkirchlichen Angelegenheit keine ausdrückliche Zuständigkeit festgelegt, liegt diese beim Kirchenrat.<sup>2</sup>
- <sup>3</sup> Der Kirchenrat ist die erste kantonalkirchliche Instanz für Beschwerden und Rekurse.

---

<sup>1</sup> Vgl. Dekret über die Gelübde

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Grundsatz der Gesetzmässigkeit

Wahlein- schränkung und Inpflicht- nahme	<p><b>Artikel 83</b></p> <p><sup>1</sup> Im Kirchenrat dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakonen (SDM) zusammen nicht die Mehrheit bilden.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchenrates werden nach ihrer Wahl von der Synode in Pflicht genommen. Den Wortlaut des Gelübdes bestimmt die Synode.<sup>3</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Kirchenrates erhalten eine von der Synode festgesetzte Besoldung.</p>
Verhand- lungen, Re- ferate	<p><b>Artikel 84</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p><sup>2</sup> Seine Verhandlungen sind vertraulich. Die Mitglieder und die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchenrat trifft die Entscheide als Gesamtbehörde; alle Mitglieder tragen die vom Rat getroffenen Entscheide kollegial mit.</p> <p><sup>4</sup> Der Kirchenrat bestimmt das Vizepräsidium, legt die Referate fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu. Er regelt die Zuständigkeiten und die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Referaten. Feste Referate sind: Finanzreferat und Personalreferat.</p> <p><sup>5</sup> Er kann Kommissionen einsetzen und Experten beiziehen.</p> <p><sup>6</sup> Er schafft ein Organ, das ihn bei seinen Personalaufgaben unterstützt, und bestimmt dessen Aufgaben und Kompetenzen.</p>
Informati- onspflicht	<p><b>Artikel 85</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat erstattet der Synode jährlich Bericht über seine Tätigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Er sorgt für regelmässige innerkirchliche Information und für eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.</p>
Unterstüt- zung	<p><b>Artikel 86</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kirchenrat berät und unterstützt die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeförderung sowie die Amtspersonen in ihrer Arbeit. Er vermittelt bei Schwierigkeiten. Zur Besprechung dringender Fragen können Kirchenrat, Kirchenstände, Verbandsorgane und Amtspersonen jederzeit eine Aussprache verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchenrat sorgt bei Bedarf Konferenzen der Kirchenstands- und Kirchgemeindepäsidenten, -präsidentinnen sowie der Finanzreferentinnen, Finanzreferenten.</p> <p><sup>3</sup> Er kann Laienpredigerinnen und -prediger beauftragen, die unter seiner Aufsicht stehen. Er sorgt für Begleitung und Weiterbildung.</p>

---

<sup>3</sup> Vgl. Dekret über die Gelübde  
20

Vorgehen bei Ordinationen und Amtseinsetzungen

**Artikel 87**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat führt die Ordination von Absolventinnen und Absolventen einer von ihm anerkannten theologischen bzw. sozialdiakonischen Ausbildung durch.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat begleitet und berät die Kirchgemeinden bei der Besetzung von Pfarrstellen und sozialdiakonischen Dienststellen. Er trifft die erforderlichen Massnahmen und Entscheide hinsichtlich der Ausschreibung solcher Stellen, der Überprüfung der Wahlfähigkeit und der Erteilung der Wählbarkeit für Bewerberinnen und Bewerber.

<sup>3</sup> Er setzt alle Amtspersonen der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche in ihren Dienst ein, unter Beizug der oder des Vorsitzenden des betreffenden Konventes.

<sup>4</sup> Den Wortlaut der Gelübde bei Ordinationen und Amtseinsetzungen bestimmt die Synode.<sup>4</sup>

Aufsicht

**Artikel 88**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat hat die Aufsicht über die Kirchgemeinden einschliesslich deren Finanzhaushalte sowie über die kantonkirchlichen Angestellten und Organisationen.

<sup>2</sup> Er nimmt die Vorsitzenden der Kirchgemeindeversammlungen und der Kirchenstände in Pflicht. Den Wortlaut des Gelübdes bestimmt die Synode.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Wird ein Missstand in einer Kirchgemeinde oder eine Vernachlässigung der Aufgaben festgestellt, mahnt der Kirchenrat den Kirchenstand, Abhilfe zu schaffen. Nötigenfalls kann er Rechenschaft verlangen, eine Untersuchung anordnen, Gutachten einholen. Betrifft es eine ordinierte Amtsperson im fachlichen Bereich, wird gemäss Art. 90 gehandelt.

<sup>4</sup> Er kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden Fällen auch ohne Verzug, die notwendigen Massnahmen einleiten.

<sup>5</sup> Ist die Behörde einer Kirchgemeinde nicht mehr in der Lage, ihren Auftrag zu erfüllen, kann der Kirchenrat für die Dauer der Leitungsschwäche ein Kuratorium einsetzen. Dieses kann alle Kompetenzen eines Kirchenstandes in Anspruch nehmen.

<sup>6</sup> Kirchgemeindeverbände, Kirchkorporationen und andere Formen der Zusammenarbeit unterliegen wie die Kirchgemeinden der Aufsicht des Kirchenrates.

---

<sup>4</sup> Vgl. Dekret über die Gelübde

<sup>5</sup> Vgl. Dekret über die Gelübde

Dienstaufsicht

**Artikel 89**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat hat die Dienstaufsicht inne über die Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und die kantonal-kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Bei Schwierigkeiten in Kirchengemeinden hilft er nach Lösungen suchen, wenn ein Schlichtungsversuch auf Gemeindeebene erfolglos verlaufen ist.

<sup>3</sup> Wird ein Missstand oder eine Vernachlässigung von Aufgaben festgestellt, hat der Kirchenrat die Aufgabe, Fehlbare zu ermahnen, nötigenfalls eine verbindliche Weisung zu erteilen oder eine Untersuchung einzuleiten.

<sup>4</sup> Er kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden Fällen auch ohne Verzug, die notwendigen Massnahmen gemäss kantonalkirchlichen Personalgesetz einleiten. Die Berufung an die Rekurskommission bleibt vorbehalten; der Kirchenrat kann die aufschiebende Wirkung für den getroffenen Entscheid entziehen.

Visitationen

**Artikel 90**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat führt in jeder Kirchengemeinde bei deren Kirchenstand, Pfarrerin, Pfarrer, Sozial-Diakonin, Sozial-Diakon (SDM) im Abstand von fünf Jahren eine Visitation durch. Er kann von sich aus oder auf Begehren eines Kirchenstandes eine ausserordentliche Visitation anordnen.

<sup>2</sup> Die Visitation im Bereich Katechetik erfolgt sowohl durch die örtlichen Kirchenstände als auch durch die vom Kirchenrat eingesetzte kantonalkirchliche Kommission.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat erlässt Richtlinien für die Visitationen.

Beziehungen, Delegationen

**Artikel 91**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat vertritt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen gegenüber dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK), gegenüber andern Kirchen und Gemeinschaften in der Schweiz und – in Absprache mit dem SEK – im Ausland, sowie gegenüber dem Staat und gegenüber Dritten.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt des Wahlrechtes der Synode die Abgeordneten in kirchliche und andere Organisationen und Werke. Die Abgeordneten haben dem Kirchenrat regelmässig Bericht zu erstatten und in wichtigen Fragen seine Meinung einzuholen.

Finanzverwaltung

**Artikel 92**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat plant den Finanzhaushalt der Kantonalkirche weitsichtig. Er unterbreitet der Synode alle zwei Jahre einen Finanzplan.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführerin, der Rechnungsführer verwaltet unter Aufsicht des Kirchenrates die Einnahmen und das Vermögen der Kantonalkirche, einschliesslich der Fonds und Nebenrechnungen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat sorgt dafür, dass Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Voranschlag rechtzeitig der Geschäftsprüfungskommission der Synode unterbreitet wird. Diese hat Anrecht auf vollen Einblick in die Finanzverwaltung und auf alle für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen.

<sup>4</sup> Die Synode legt die Finanzkompetenzen des Kirchenrates fest.

<sup>5</sup> Die Rechnungsführerin, der Rechnungsführer führt unter Aufsicht der kantonalkirchlichen paritätischen Pensionskassenkommission die Melde- und Abrechnungsstelle bei der Altersvorsorge für die bei der Kantonalen Pensionskasse versicherten kirchlichen Mitarbeitenden.

#### **4. Die Rekurskommission**

Die Rekurskommission

**Artikel 93**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission ist die oberste kirchliche Rechtsmittelinstanz.

<sup>2</sup> Ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse richten sich nach Art. 42 der Kirchenverfassung. Ihre Entscheide sind nur gültig, wenn sie in der vollen Besetzung tagt.

<sup>3</sup> Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **5. Weitere kantonalkirchliche Organe**

Konferenzen

**Artikel 94**

<sup>1</sup> Zur Wahrung des kirchlichen Auftrages, namentlich in den Bereichen Diakonie, Erwachsenenbildung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME), hat die Synode die Kompetenz, kantonalkirchliche Konferenzen einzusetzen.

<sup>2</sup> Diese dienen der Förderung der Basisarbeit in den Kirchgemeinden, der Motivation und Weiterbildung sowie Kontakten zu andern Gremien und Institutionen.

<sup>3</sup> Jede Konferenz besteht mehrheitlich aus Delegierten der Kirchgemeinden. Sie ist gegenüber dem Kirchenrat und der Synode antragsberechtigt.

<sup>4</sup> Das Nähere wird durch Dekret der Synode geregelt.

Pfarr-  
konvent

**Artikel 95**

<sup>1</sup> Die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Gemeindepfarramt oder ein gesamtkirchliches Pfarramt bekleiden, bilden den Pfarrkonvent. Dieser dient der Diskussion und der Weiterbildung in theologischen Fragen, der Pflege der Gemeinschaft und der gegenseitigen Ermutigung. Die Mitglieder des Pfarrkonvents sind zur Teilnahme verpflichtet. Im Rahmen des Konvents findet jährlich die Ministerialversammlung statt, zu der grundsätzlich auch die in der Kantonalkirche ordinierten und die in ihr emeritierten Theologinnen und Theologen gehören.

<sup>2</sup> Als theologisches Fachgremium kann sich der Pfarrkonvent gegenüber der Synode oder dem Kirchenrat vernehmen lassen. Ebenso kann er von diesen zur Bearbeitung aktueller Fragen beigezogen werden. Der Pfarrkonvent ist gegenüber der Synode und dem Kirchenrat antragsberechtigt. Er delegiert Abgeordnete in die kantonalen Konferenzen.

<sup>3</sup> Der Pfarrkonvent konstituiert sich selbst und gibt sich ein Statut, das der Genehmigung durch den Kirchenrat bedarf. Er wählt unter seinen Mitgliedern eine Dekanin, einen Dekan für eine vierjährige Amtszeit zur Leitung der Zusammenkünfte und zur Vertretung nach aussen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer. Alle übrigen mitarbeitenden Pfarrpersonen haben beratende Stimme und Antragsrecht.

<sup>4</sup> Die Kantonalkirche beteiligt sich angemessen an den Kosten der Weiterbildung innerhalb des Pfarrkonvents.

Diakonie-  
konvent

**Artikel 96**

<sup>1</sup> Der Diakoniekonvent behandelt soziale, gesellschaftliche und kirchliche Fragen und setzt sich für die Anliegen von Menschen in besonderen Lebenslagen ein. Er fördert den Erfahrungsaustausch in der täglichen Arbeit und in gemeindeübergreifenden Projekten sowie die fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder.

<sup>2</sup> Als Fachgremium kann er im Auftrag von Synode oder Kirchenrat oder auf eigene Initiative Fragen bearbeiten aus dem Bereich Diakonie und Soziales. Er ist gegenüber Synode und Kirchenrat antragsberechtigt.

<sup>3</sup> Er gibt sich ein Statut, welches der Genehmigung durch den Kirchenrat bedarf, und konstituiert sich selbst. Stimmberechtigt sind alle gewählten Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone (SDM); alle andern Mitarbeitenden im sozialdiakonischen Bereich haben beratende Stimme und Antragsrecht.

<sup>4</sup> Die Kantonalkirche beteiligt sich angemessen an den Kosten der Weiterbildung innerhalb des Diakoniekonvents.

## V. **DIE SCHWEIZERISCHE UND DIE WELTWEITE KIRCHE**

Leitgedanke **Artikel 97** <sup>1</sup> Keine Kirche und Gemeinschaft kann das Evangelium nur für sich allein in Wort und Tat bezeugen. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen ist verbunden mit andern Kirchen und Gemeinschaften in der weltweiten Kirche von Jesus Christus.

<sup>2</sup> Die Kirchenmitglieder, die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche sind aufgerufen, diese Verbundenheit zu pflegen und zu fördern.

<sup>3</sup> Dies geschieht im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort und im Zeugnis der Liebe Gottes, die allen Menschen und der ganzen Schöpfung gilt. Dazu gehört der Einsatz für die Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Solidarität mit Kirchen und Christen, die um ihres Zeugnisses willen bedrängt und verfolgt sind.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und seine Mitgliedkirchen **Artikel 98** <sup>1</sup> Die Kantonalkirche pflegt Beziehungen zu den andern evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz. Sie beteiligt sich am Dialog und an gemeinsamen Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Kantonalkirche beteiligt sich als Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes an dessen gemeinsamen Aufgaben und Werken.

Evangelische Kirchengemeinschaften und ökumenische Bewegung **Artikel 99** <sup>1</sup> Vor allem über den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ist die Kantonalkirche beteiligt an der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa <sup>6</sup>, am Reformierten Weltbund und an andern übernationalen Beziehungen zu evangelischen Schwesterkirchen.

<sup>2</sup> Ebenso beteiligt sie sich namentlich über den Kirchenbund an der ökumenischen Bewegung, vor allem an der Konferenz Europäischer Kirchen und am Ökumenischen Rat der Kirchen. Die Kantonalkirche unterstützt die Ziele der Charta Oecumenica von 2001 der Konferenz Europäischer Kirchen.

## VI. **FREIWILLIGENARBEIT, DIENSTE, ÄMTER**

Leitgedanke **Artikel 100** <sup>1</sup> Gott ruft Menschen in seinen Dienst.

<sup>2</sup> Jede Kirchgemeinde und die Kantonalkirche sind darauf angewiesen, dass möglichst viele ihrer Mitglieder das kirchliche Leben mittragen entsprechend ihren Möglichkeiten und Gaben und gegebenenfalls ihrer Ausbildung und ihrem Auftrag.

---

<sup>6</sup> GEKE ehemals Leuenberger Kirchengemeinschaft

# 1. Allgemeines

- Grundsatz **Artikel 101** <sup>1</sup> Die Kirche ist offen für eine Vielfalt von Organen, Ämtern, Diensten und Freiwilligen, die mit gemeinsamem Ziel ihren Auftrag erfüllen und sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.
- <sup>2</sup> Sie nimmt die nicht unmittelbar in Erscheinung tretenden Dienste, zum Beispiel die stille Fürbitte und die spontane Nachbarschaftshilfe, ebenso ernst wie die offenkundigen Dienste.
- <sup>3</sup> Bestehende Dienststellen und Ämter sind immer wieder, insbesondere vor Neubesetzung, inhaltlich und strukturell zu überprüfen.
- Aufsicht, Dienst- und Besoldungsverhältnisse **Artikel 102** <sup>1</sup> Die Pfarrerin, der Pfarrer, die Sozial-Diakonin, der Sozial-Diakon (SDM) unterstehen hinsichtlich ihrer dienstlichen Aufgaben der Aufsicht des Kirchenrates, während die Kirchenstände ihnen gegenüber ein Weisungsrecht im administrativen und organisatorischen Bereich haben. Alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde mit Ausnahme des Büros der Kirchgemeinde unterstehen der Aufsicht des Kirchenstandes.
- <sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der im Dienst der Kirche stehenden Personen richten sich nach den Bestimmungen der Kantonalkirche, gegebenenfalls nach dem ergänzenden Dienst- und Besoldungsreglementen der Kirchgemeinden sowie nach dem von der vorgesetzten Behörde erlassenen Pflichtenheft. Der Kirchenrat bietet den Kirchgemeinden Modelle für Dienst- und Arbeitsverträge an. Fehlen Bestimmungen der Kirchgemeinden, so sind die personalrechtlichen Bestimmungen für kantonalkirchliche Angestellte und die Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Staatspersonals sinngemäss anwendbar.
- Beamte, Angestellte und Freiwillige **Artikel 103** <sup>1</sup> Ordinierte Amtspersonen sind gewählte Pfarrerinnen, Pfarrer, sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone (SDM).
- <sup>2</sup> Angestellter ist, wer vertraglich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit verpflichtet wird. Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur; es kann vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer durch Kündigung aufgelöst werden.
- <sup>3</sup> Freiwillig tätige Personen sind Mitarbeitende, die weder ordinierte Amtspersonen noch Angestellte sind. Sie leisten ihren Einsatz unentgeltlich und erhalten den Schweizerischen Sozialzeitausweis.
- Amtsdauer **Artikel 104** Die Amtsdauer der Behördemitglieder und ordinierte Amtspersonen beträgt vier Jahre. Erfolgt die Wahl während der Amtsdauer, so gilt sie bis zu deren Ablauf.

Inpflichtnahme	<p><b>Artikel 105</b> <sup>1</sup> Präsidentinnen, Präsidenten von Kirchgemeinden und Kirchenständen werden durch den Kirchenrat in Pflicht genommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Kirchenstandes werden durch die Präsidentin, den Präsidenten des Kirchenstandes in Pflicht genommen.</p> <p><sup>3</sup> Den Wortlaut des Gelübdes bestimmt die Synode. <sup>7</sup></p>
Amtsübergabe	<p><b>Artikel 106</b> <sup>1</sup> Neugewählte Behördemitglieder und neu in einen Dienst der Kirchgemeinde eintretende Personen werden in der Regel in Gegenwart ihrer Vorgängerin, ihres Vorgängers in ihr Amt bzw. in ihren Dienst eingeführt.</p> <p><sup>2</sup> Kantonalkirchliche Angestellte und die Vorsitzenden von ständigen Kommissionen, von Konferenzen und Konventen werden vom Kirchenrat in angemessener Weise in ihre Aufgabe eingeführt.</p> <p><sup>3</sup> Über die Einführung und die Übergabe von Unterlagen ist ein Protokoll zu erstellen.</p>
Ausstandspflicht	<p><b>Artikel 107</b> <sup>1</sup> Behördemitglieder sowie Angehörige der Kirchenverwaltung haben in den Ausstand zu treten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in eigener Sache; sowie in Sachen ihrer Ehegatten oder Lebenspartner</li> <li>- wenn jemand beteiligt ist, der mit ihnen in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt ist, sowie dessen Ehegatten und Lebenspartner.</li> </ul> <p>Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber abschliessend die vorgesetzte Behörde. Wenn es sich um den Ausstand des Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, entscheidet diese unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist.</p> <p><sup>3</sup> Für die Synode gilt: Bei Geschäften, welche die Oberaufsicht über ihren Aufgabenbereich betreffen, beteiligen sich Synodale die als angestellte oder ordinierte Amtspersonen im Dienste der Kirche stehen an der Beratung, nehmen aber bei der Abstimmung den Ausstand. Für die Behandlung allgemein verbindlicher Erlasse besteht keine Ausstandspflicht.</p>

---

<sup>7</sup> Vgl. Dekret über die Gelübde

Theologi-  
sche und  
sozialdiako-  
nische Aus-  
bildung

**Artikel 108**

<sup>1</sup> Die Kantonalkirche ist für den Nachwuchs für Pfarramt und Diakonat mitverantwortlich. Sie hält Kontakt zu Studierenden der Theologie und Sozialdiakonie.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat sorgt für die Begleitung der Theologiestudierenden. Er bestimmt geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer als Mentorinnen und Mentoren, aus denen die Studierenden eine Person auswählen. Er ist zuständig für die Empfehlung, die es für die Zulassung zum Lernvikariat braucht.

<sup>3</sup> Eine Vertretung des Kirchenrates trifft sich jährlich zum gegenseitigen Austausch mit den Theologiestudierenden sowie den Studierenden an den Ausbildungsstätten, die anerkannt sind von der „Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz“.

<sup>4</sup> Die Kantonalkirche ist Mitglied im „Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst“. Die Synode wählt die Abgeordneten und Stellvertreter.

<sup>5</sup> Die Kantonalkirche ist Mitglied in der „Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz“. Der Kirchenrat bestimmt die Delegierten.

Wahlfähig-  
keit

**Artikel 109**

<sup>1</sup> Ins Pfarramt wahlfähig ist, wer das Wahlfähigkeitszeugnis vom „Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst“ erlangt hat.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann Theologinnen und Theologen, die kein Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordates besitzen, die Wahlfähigkeit für den Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen zusprechen, sofern sie sich ausweisen über die persönliche Eignung, eine bestandene theologische, dem Konkordatsexamen gleichwertige Prüfung mit entsprechenden Vorstudien und über praktische Bewährung.

<sup>3</sup> Darüber hinaus kann er vor Erteilung der Wahlfähigkeit die Durchführung eines Kolloquiums oder einer Prüfung anordnen.

<sup>4</sup> Er kann ausnahmsweise Bewerbern ohne akademisches Theologiestudium die Wahlfähigkeit für den Bereich der Schaffhauser Kirche zusprechen, wenn sie sich über eine genügende Ausbildung ausweisen, sich praktisch bewährt und eine von ihm angeordnete Prüfung bestanden haben.

<sup>5</sup> Zum Diakonat wahlfähig ist, wem der Kirchenrat die Wahlfähigkeit zuspricht. Er tut dies auf Grund eines Abschlusses einer durch die Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte oder auf Grund der Anerkennung durch die Überprüfungscommission der Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz; er kann in Ausnahmefällen eine kantonale Wahlfähigkeit zuerkennen.

- Ordination **Artikel 110** <sup>1</sup> Die Ordination ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat auf Grund der Ausbildung und der Berufung. Sie ist Voraussetzung zur selbstständigen Führung eines Pfarramtes oder Diakonats.
- <sup>2</sup> Aus der Ordination entsteht gegenseitig kein Rechtsanspruch: Die Kirche muss Ordinierte nicht in ihren Dienst übernehmen und Ordinierte müssen nicht Stellen der Kirche besetzen.
- <sup>3</sup> Um die Ordination nachsuchen kann, wer die Wahlfähigkeit gemäss Art. 126 erlangt hat.
- <sup>4</sup> Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst. Sie wird in Anwesenheit des Kirchenrates von der Pfarrerin, dem Pfarrer vollzogen, welcher das Präsidium bzw. das Vizepräsidium des Kirchenrates innehat, unter Beizug der oder des Vorsitzenden des betreffenden Konventes.
- <sup>5</sup> Die in einer andern evangelischen Kirche in der Schweiz vollzogene Ordination wird anerkannt. Über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen entscheidet der Kirchenrat.
- Wählbarkeit **Artikel 111** <sup>1</sup> Voraussetzung für die Wählbarkeit zu Pfarramt oder Diakonatsamt ist die Wahlfähigkeit gemäss Art. 110 und die Ordination.
- <sup>2</sup> Der Kirchenrat erklärt eine Person als wählbar, wenn sie für das Amt menschlich geeignet und praktisch befähigt ist. Er kann anordnen, dass zunächst nur eine provisorische Wahl auf zwei Jahre möglich ist.
- <sup>3</sup> Die Wählbarkeit ist vor jeder Wahl festzustellen.
- Wahlvorbereitungen, Wahl **Artikel 112** <sup>1</sup> Wird eine Stelle in Pfarramt oder Diakonatsamt frei, wählt die Kirchgemeindeversammlung in der Regel eine Wahlkommission. Ein Mitglied des Kirchenrates kann in diese Einsitz nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht. Unter den im Wahlgesetz genannten Voraussetzungen ist ausnahmsweise eine Sofortwahl möglich.
- <sup>2</sup> Für jede neu zu besetzende Stelle erarbeitet der Kirchenstand ein Stellenprofil: für ein Pfarramt zusammen mit den Pfarrpersonen, für ein Diakonatsamt zusammen mit den Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonen. Der Kirchenrat stellt Modellstellenprofile zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Das Vorgehen bei der Wahl, bei der Bestätigungswahl sowie das Abwahlverfahren sind im Wahlgesetz geregelt.
- Amtseinsetzung **Artikel 113** <sup>1</sup> Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone (SDM) werden im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes durch eine Vertretung des Kirchenrates ins Amt eingesetzt – unter Beizug der oder des Vorsitzenden des betreffenden Konvents – und durch ein Mitglied des Kirchenstandes begrüsst.
- <sup>2</sup> Den Wortlaut des Gelübdes bestimmt die Synode. <sup>8</sup>

<sup>8</sup> Vgl. Dekret über die Gelübde

Zusammenarbeit	<b>Artikel 114</b>	<p><sup>1</sup> Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Angestellte einer Kirchgemeinde arbeiten als Team zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder eines Teams achten auf vollständigen Austausch der erforderlichen Informationen, sprechen sich ab, nehmen Rücksicht aufeinander und helfen sich gegenseitig.</p> <p><sup>3</sup> Solch fürsorgliche Zusammenarbeit ist ebenfalls notwendig zwischen den Angestellten der Kirchgemeinde, den Behörden und den freiwillig Mitarbeitenden.</p> <p><sup>4</sup> Bei Spannungen im Team vermittelt der Kirchenstand. Reicht das nicht aus, wird übergeordnete Hilfe in Anspruch genommen.</p>
Mitsprache	<b>Artikel 115</b>	<p>Der Kirchenstand sorgt dafür, dass Mitarbeitende der Kirchgemeinde bei wichtigen sie betreffenden Geschäften angehört und in die Beratung einbezogen werden.</p>
Verschwiegenheit	<b>Artikel 116</b>	<p><sup>1</sup> Alle Mitglieder von Behörden sowie die Mitarbeitenden in Kantonalen Kirchen und Kirchgemeinden haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer Tätigkeit gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort.</p> <p><sup>3</sup> Pfarr- und Diakonatspersonen in der Seelsorge sowie ihre Hilfskräfte unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.</p> <p><sup>4</sup> Über eine allfällige Aufhebung des Seelsorgegeheimnisses entscheidet die anvertrauende Person sowie, bei richterlicher Anordnung, die vorgesetzte Instanz.</p>
Gewissenskonflikt	<b>Artikel 117</b>	<p><sup>1</sup> Keine ordinierte Person darf zu einer Amtshandlung genötigt oder gezwungen werden, die sie vor ihrem Gewissen nicht verantworten kann.</p>
Weiterbildung	<b>Artikel 118</b>	<p><sup>1</sup> Gewählte Mitarbeitende in Pfarramt und Diakonie sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben Anrecht auf kurze Weiterbildung von 14 Tagen pro zwei Jahre.</p> <p><sup>3</sup> Pfarrpersonen haben nach zehn Dienstjahren im Kanton Anrecht auf eine vertiefte Weiterbildung von vier Monaten im Sinne eines Studienurlaubes.</p> <p><sup>4</sup> Kirchenstand und Kirchenrat können einer Langzeitweiterbildung für Pfarrpersonen zustimmen.</p> <p><sup>5</sup> Für Sozial-Diakoninnen und Sozial-Diakone (SDM) können auf Gesuch hin der Kirchenstand und der Kirchenrat über den Besuch vertiefter Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung befinden.</p> <p><sup>6</sup> Details der Weiterbildung für Ordinierte sowie die weiteren Mitarbeitenden regelt die Synode.</p>

Beziehungen zu den Berufsverbänden	<b>Artikel 119</b>	Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich zur Weiterbildung, zur Pflege der Gemeinschaft sowie zur Wahrung der Interessen ihrer Gruppe zu Berufsverbänden oder Vereinen zusammenschliessen. Diese werden in personalrechtlichen Belangen von den zuständigen kirchlichen Behörden und Organen angehört.
Vorsorge	<b>Artikel 120</b>	<p><sup>1</sup> Die gewählten und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde und der Kantonalkirche sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern.</p> <p><sup>2</sup> Die Synode regelt das Nähere auf Dekretsstufe.</p>
Spesen und Vergütung von Nebenkosten	<b>Artikel 121</b>	<p><sup>1</sup> Alle Personen, die mit oder ohne Besoldung oder Entschädigung für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz unumgänglicher und nachgewiesener Auslagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Synode regelt auf Dekretsstufe die Vergütung von Spesen und Nebenkosten.</p>
Haftung	<b>Artikel 122</b>	<p><sup>1</sup> Die Behörden und die Mitarbeitenden der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden sind für ihre Tätigkeit im Dienst der Kirche verantwortlich. Die vermögensrechtliche Verantwortung der Kirchgemeinde und der Kantonalkirche sowie ein allfälliger Rückgriff auf die schadenverursachende Person richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche schliessen zur Deckung von Schäden eine Haftpflichtversicherung ab.</p>

## **2. Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde**

Grundsatz	<b>Artikel 123</b>	Zusammen mit den Kirchenmitgliedern sind die ordinierten Amtspersonen und alle anderen Mitarbeitenden berufen, am Bau einer in Verkündigung, Gemeinschaft und solidarischem Dienst lebendigen Gemeinde mitzuwirken.
Freiwillig Mitarbeitende	<b>Artikel 124</b>	<p><sup>1</sup> Der Kirchenstand fördert die freiwillige Mitarbeit in der Kirchgemeinde. Er ist für die Begleitung, die Aus- und Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Anerkennung ihrer Arbeit besorgt.</p> <p><sup>2</sup> Freiwillig Mitarbeitenden sind die Spesen zu vergüten. Die Aus- und Weiterbildung ist mindestens teilweise zu vergüten.</p> <p><sup>3</sup> Als Teil der Anerkennung soll der Schweizerische Sozialzeitausweis abgegeben werden.</p>

Das Büro  
der Kirch-  
gemeinde

**Artikel 125**

<sup>1</sup> Die Präsidentin, der Präsident der Kirchgemeinde ist zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Büros verantwortlich für die Durchführung der Kirchgemeindeversammlungen sowie der Urnenabstimmungen und –wahlen. Die Wahl des Büros richtet sich nach Art. 17 lit. a der Kirchenverfassung. Aufsichtsbehörde ist der Kirchenrat.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler stellen bei Abstimmungen und Wahlen das Ergebnis fest.

<sup>3</sup> Das Nähere wird im Wahlgesetz geregelt.

Die Mitglie-  
der des Kir-  
chenstandes

**Artikel 126**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenstandes bringen ihre Fähigkeiten in die Leitung der Kirchgemeinde ein. Sie wirken im Rahmen ihrer Begabungen und Möglichkeiten mit im Gottesdienst, beim Abendmahl und bei den übrigen kirchlichen Anlässen. Der Kirchenstand dient der Kirchgemeinde auch als deren Verwaltungsbehörde.

<sup>2</sup> Wo sich das Gebiet der Kirchgemeinde über mehr als eine Einwohnergemeinde erstreckt, sind die verschiedenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen für die Zusammensetzung des Kirchenstandes.

<sup>3</sup> Bestimmungen über die weitere Zusammensetzung und das Stimmrecht sind im Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden geregelt.

Referate  
und Funkti-  
onen des  
Kirchen-  
standes

**Artikel 127**

<sup>1</sup> Der Kirchenstand bestimmt das Vizepräsidium, legt die Referate fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu. Feste Referate sind: Finanzen, Aktuariat, Personelles, Kind und Jugend, Erwachsenenbildung, Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME) und Kommunikation-Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Referate bestimmt der Kirchenstand je nach Zusammensetzung, Grösse und Aufgaben der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Der Kirchenstand trifft die Entscheide als Gesamtbehörde; alle Mitglieder tragen die Entscheide kollegial mit.

<sup>3</sup> Die Führung der Rechnung kann ganz oder teilweise an eine externe Fachperson oder Fachstelle übertragen werden.

<sup>4</sup> Der Kirchenstand kann nach Bedarf Fachpersonen mit beratender Stimme für bestimmte Geschäfte beiziehen.

Teams und  
Beauftragte  
des Kirchen-  
standes

- Artikel 128** <sup>1</sup> Damit der Kirchenstand genügend Zeit und Kraft für die Leitung der Kirchgemeinde hat und auch grundsätzliche Fragen erörtern kann, ist er darauf bedacht, die Aufgaben auf genügend viele Teams und Personen aufzuteilen.
- <sup>2</sup> Der Kirchenstand fördert deshalb nach Möglichkeit die Arbeit im Team. Sofern nicht ein Mitglied des Kirchenstandes selbst einem Team angehört, informiert dessen Leitung den Kirchenstand bei Bedarf, mindestens aber ein Mal pro Jahr.
- <sup>3</sup> Für folgende Bereiche bestimmt er mindestens ein Gemeindemitglied als Beauftragte: Kind und Jugend, Erwachsenenbildung, Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME), Sozialdiakonie und Kommunikation-Öffentlichkeitsarbeit.
- <sup>4</sup> Je nach Zusammensetzung und Grösse der Kirchgemeinde ist es sinnvoll weitere Beauftragte zu ernennen.

Amt und  
Aufgaben  
der Ordinierten

- Artikel 129** <sup>1</sup> Es ist ein Hauptgrundsatz der evangelisch-reformierten Kirche, dass kein wesensmässiger Unterschied besteht zwischen Laien und Ordinierten. Deshalb kann jedes dazu geeignete Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche stellvertretungsweise im Einvernehmen mit der ordinierten Person und dem Kirchenstand einen Dienst leisten, der üblicherweise Pfarrpersonen bzw. Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone tun; vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Artikel 25 und 35.
- <sup>2</sup> Die Bedeutung und der Umfang der Dienste des Pfarramtes und der Diakonie erfordern jedoch, dass diese ordnungsgemäss Personen übertragen werden, welche zum betreffenden Amt berufen sind, die entsprechende Ausbildung ausweisen und die erforderlichen fachlichen und menschlichen Voraussetzungen erfüllen.
- <sup>3</sup> Kirchenstand und ordinierte Person erarbeiten ein Pflichtenheft jeder Pfarr- bzw. Diakoniestelle; der Kirchenrat stellt ein Modell zur Verfügung.
- <sup>4</sup> Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone beteiligen sich an der Verwaltung der Kirchgemeinde.

Pfarrerin,  
Pfarrer

- Artikel 130** <sup>1</sup> Pfarrerin und Pfarrer sind theologisch ausgebildet und ordiniert zur Verkündigung des Wortes Gottes. Im Gehorsam gegenüber dem Dreieinigem Gott und gebunden durch das Ordinationsgelübde sind sie in der Wortverkündigung frei.
- <sup>2</sup> Zur spezifischen Verantwortung der Pfarrpersonen gehören: der öffentliche Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Trauung, Abdankung, Seelsorge und Unterweisung in der christlichen Lehre und Gemeindeaufbau.
- <sup>3</sup> Die Pfarrperson kann pfarramtliche Aufgaben im Team mit anderen Personen besorgen, die sie in dieser Aufgabe ausbildet, unterstützt und leitet.
- <sup>4</sup> Die Pfarrpersonen nehmen als Mitglieder des Kirchenstandes teil an der Leitung der Kirchgemeinde.

Rahmenbedingungen im Pfarramt	<p><b>Artikel 131</b> <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde stellt für jede Gemeindepfarrstelle ein Pfarrhaus inkl. Büroraum und Sprechzimmer zur Verfügung oder sorgt für eine Dienstwohnung und die entsprechenden Amtsräume.</p> <p><sup>2</sup> Über eine Ausnahme bei der Wohnsitzpflicht der Pfarrerin, des Pfarrers entscheidet der Kirchenrat auf Antrag des Kirchenstandes nach Anhören der Beteiligten.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gilt das kantonalkirchliche Personalgesetz.</p>
Leitung des Mitarbeiter-teams bei mehreren Ordinierten	<p><b>Artikel 132</b> <sup>1</sup> In einer Gemeinde mit mehreren Ordinierten kann der Kirchenstand eine dieser Personen als Teamleiterin, Teamleiter wählen. Er tut dies nach Anhörung der angestellten Mitarbeitenden. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterin, der Leiter des Teams leitet die Sitzungen der Mitarbeitenden und arbeitet fachlich, personell und administrativ koordinierend.</p> <p><sup>3</sup> Die Sitzungen und die Teamleitung werden als Teil der Arbeitszeit anerkannt.</p>
Zeiten ohne Pfarrperson	<p><b>Artikel 133</b> <sup>1</sup> Kann eine Pfarrstelle nicht sofort wieder besetzt werden, finanziert die Kantonalkirche eine Vertretung. Für die Organisation im Einzelnen ist der Kirchenstand zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Vertretung kann von einer einzelnen Pfarrperson übernommen oder auch durch Aufteilung der einzelnen pfarramtlichen Aufgaben auf verschiedene Pfarrpersonen und Laien organisiert werden. Alle grundlegenden Aufgaben – Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge – müssen genügend berücksichtigt sein.</p> <p><sup>3</sup> Dauert eine Vakanz länger als 3 Monate, kann der Kirchenstand im Einvernehmen mit dem Kirchenrat ein KirchGemeindemitglied als Koordinatorin, Koordinator einsetzen. Die Kosten übernimmt die Kantonalkirche.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt der Kirchenrat in einem Reglement.</p>
Gliederung der Arbeit bei mehreren Pfarrpersonen	<p><b>Artikel 134</b> <sup>1</sup> In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle, bei der Führung einer Pfarrstelle durch mehrere Pfarrpersonen oder in einer Pastoralengemeinschaft können die Aufgaben gegliedert werden. Als Kriterien für die Gliederung kommen namentlich in Frage: Arbeitsschwerpunkte der Pfarrpersonen, Amtswochen, Pfarrkreise.</p> <p><sup>2</sup> Die Pfarrpersonen bestimmen die Arbeitsgliederung und legen sie dem Kirchenstand zur Genehmigung vor.</p> <p><sup>3</sup> Sind Pfarrkreise nötig, bestimmt der Kirchenstand deren Grenzen.</p>

Sozial-  
Diakonin,  
Sozial-  
Diakon  
(SDM)

**Artikel 135**

<sup>1</sup> Zur spezifischen Verantwortung der Sozialdiakonin, des Sozialdiakons gehören: kirchliche Sozialarbeit, Förderung und Begleitung der Freiwilligenarbeit, Gemeindeaufbau, Seelsorge. Je nach Ausbildung, Kompetenz und Pflichtenheft können ihnen auch Aufgaben in den Bereichen Jugendarbeit, Katechese, Erwachsenenbildung, Arbeit mit Senioren übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Sozial-Diakonin, der Sozial-Diakon (SDM) kann Aufgaben im Team mit anderen Personen besorgen, welche sie bzw. er in dieser Aufgabe ausbildet, unterstützt und leitet.

<sup>3</sup> Die Sozial-Diakonin, der Sozial-Diakon (SDM) nimmt als Mitglied des Kirchenstandes teil an der Leitung der Kirchgemeinde.

Katechetin  
und Kate-  
chet

**Artikel 136**

<sup>1</sup> Katechetinnen und Katecheten nehmen im Rahmen der kantonal-kirchlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie des vom Kirchenstand erstellten Pflichtenhefts teil am Auftrag der Kirche in Unterweisung und christlicher Erziehung gemäss Art. 51.

<sup>2</sup> Die Anstellung als Katechetin oder Katechet setzt eine entsprechende Eignung und eine vom Kirchenrat anerkannte Ausbildung voraus. Sie erfolgt durch die Kirchgemeinde gestützt auf das Dekret über die kirchliche Unterweisung nach den vom Kirchenrat ausgearbeiteten Richtlinien. Die Katechetinnen und Katecheten unterstehen der Aufsicht des Kirchenstandes sowie der Aufsicht des Kirchenrates in fachlicher Hinsicht.

<sup>3</sup> Die Katechetinnen und Katecheten erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin, dem Pfarrer und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde. Sie suchen den Kontakt mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie mit Sonntagsschule und Schule.

<sup>4</sup> Die Kirchgemeinde trägt die Verantwortung für die Durchführung des kirchlichen Unterrichts und sorgt zusammen mit dem Kirchenrat für die Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten.

Mitarbeitende beim Orgeldienst und in der Kirchenmusik

- Artikel 137** <sup>1</sup> Organistin, Organist bzw. Kantorin, Kantor sind für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes zuständig. Sie werden, sofern nicht anders geregelt, von der Kirchengemeinde angestellt. Sie unterstehen der Aufsicht des Kirchenstandes.
- <sup>2</sup> Bei der Anstellung einer Kantorin, eines Kantors, einer Kirchenchorleiterin, eines Kirchenchorleiters durch die Kirchengemeinde hat der Chor das Vorschlagsrecht.
- <sup>3</sup> Wo die Chorleiterin, der Chorleiter vom Kirchenchor bzw. von der Kantorei angestellt wird, beteiligt sich die Kirchengemeinde an den Besoldungskosten oder übernimmt diese.
- <sup>4</sup> Die Mitarbeitenden im Orgeldienst und in der Kirchenmusik beteiligen sich mit der Kantorei, dem Kirchenchor oder weiteren Musizierenden an der Förderung des kirchlichen Singens von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern und an weiterer Kirchenmusik.
- <sup>5</sup> Sie erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Lieder und Strophen sind den Musizierenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- <sup>6</sup> Der Nachwuchs von qualifizierten Organistinnen und Organisten wird durch geeignete Kurse gefördert. Der Kirchenrat leistet dazu entsprechende Beiträge und Entschädigungen und hält in einem Reglement die notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen fest.

Mesmerin, Mesmer, Hauswartin, Hauswart

- Artikel 138** <sup>1</sup> Die Mesmerin, der Mesmer trifft die nötigen Vorbereitungen für den Gottesdienst und andere Veranstaltungen der Kirchengemeinde und trägt den Gottesdienst sowie – im Rahmen besonderer Abmachungen – das übrige Gemeindeleben mit.
- <sup>2</sup> Die Mesmerin, der Mesmer bzw. die Hauswartin, der Hauswart sind verantwortlich für die Pflege der Kirche und der übrigen öffentlichen Räume der Kirchengemeinde. Mängel, die sie nicht selber beheben können, melden sie dem Kirchenstand.
- <sup>3</sup> Sie werden von der Kirchengemeinde angestellt und unterstehen der Aufsicht des Kirchenstandes. Sie erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und den übrigen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde.

Mitarbeitende in der Verwaltung

- Artikel 139** <sup>1</sup> Die Kirchengemeinde kann Personen für Verwaltungsaufgaben anstellen.
- <sup>2</sup> Sie stellt die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung oder beteiligt sich an den Kosten.

Vermittlung bei Konflikten in der Kirchgemeinde

**Artikel 140** <sup>1</sup> Spannungen oder Konflikte zwischen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde unter sich oder mit Dritten sucht der Kirchenstand durch ein offenes Gespräch zu lösen.

<sup>2</sup> Kommt es auf diese Weise nicht zu einer Verständigung, kann die Dekanin oder der Dekan, die Präsidentin oder der Präsident der Diakoniekonferenz oder das zuständige Mitglied des Kirchenrates zur Vermittlung beigezogen werden.

<sup>3</sup> Sofern die besonderen Umstände dies erfordern, kann zur Klärung des Konfliktes auch eine unabhängige Fachperson beigezogen werden.

Kommissionen in der Kirchgemeinde

**Artikel 141** <sup>1</sup> Zur Beratung in Sachfragen oder in der Rechtssetzung können Kommissionen eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, werden die Kommissionen durch den Kirchenstand für eine Amtsdauer oder für die Dauer des Auftrages gewählt. Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 20 RKV über die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Sofern nichts anderes bestimmt ist, konstituiert sich eine Kommission selbst.

### **3. Kantonalkirchliche Dienste, Ämter und Beziehungen**

Grundsatz

**Artikel 142** <sup>1</sup> Die Kantonalkirche übernimmt Aufgaben und Dienste, welche die Möglichkeiten der Kirchgemeinden übersteigen oder für den gesamten Kanton erbracht werden müssen. Sie sorgt für eine wirksame und fachgerechte Erfüllung.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat kann im Rahmen von Art. 32 RKV und des Voranschlages der Kantonalkirche zu diesem Zweck Ämter und Fachstellen errichten, umwandeln oder aufheben. Er ist auch zuständig für Wahl und Wiederwahl bzw. für Anstellung sowie für Entlassung.

<sup>3</sup> Zur Begleitung und Unterstützung eines Amtes, Bereiches oder einer Fachstelle kann der Kirchenrat eine entsprechende Kommission einsetzen, welche ihm verantwortlich ist.

Seelsorge in den kantonalen Kliniken und Zentren

**Artikel 143** Die Kantonalkirche beauftragt entsprechend ausgebildete Pfarrpersonen oder sozialdiakonisch Mitarbeitende für den Seelsorgedienst und gottesdienstliche Feiern im Kantonsspital Akutmedizin und Geriatrie, im Psychiatriezentrum Breitenau und im kantonalen Gefängnis; dies in Ergänzung zum Seelsorgeauftrag, der den Kirchgemeinden obliegt.

Diakonie  
und Soziales

**Artikel 144**

<sup>1</sup> Die Kantonalkirche unterstützt sozialdiakonische Dienste und Werke der Nächstenliebe; dies kann auf finanzielle Art geschehen sowie auch durch Zusammenarbeit mit entsprechenden kirchlichen oder säkularen Institutionen.

<sup>2</sup> Einsatzbereiche für Diakonie ergeben sich namentlich in kantonalen Kliniken und Heimen, im kantonalen Gefängnis, in Familien- und Schwangerschaftsberatung, in Ehe- und Lebensberatung, Drogenberatung, AIDS-Hilfe, im Asylbereich.

Katechetik,  
Kinder und  
Jugend

**Artikel 145**

<sup>1</sup> Die Kantonalkirche unterstützt, begleitet und animiert die Kirchgemeinden bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Beauftragte und durch Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachorganisationen, namentlich mit dem kantonalen Sonntagschulverband.

<sup>2</sup> Insbesondere geschieht dies

- durch die Fachstelle Katechetik bei der kirchlichen Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und allenfalls Erwachsenen, sowie im Bereich Jugendgottesdienst,
- durch die Fachstelle Jugend bei Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

<sup>3</sup> Die Leiterin, der Leiter der Fachstellen Katechetik und Jugend haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

Erwachse-  
nenbildung

**Artikel 146**

<sup>1</sup> Die Kantonalkirche koordiniert und fördert bestehende und neue Projekte in der kirchlichen Erwachsenenbildung, namentlich in den Bereichen Theologie und Spiritualität, Kirche und Gesellschaft, Frauen-, Männer-, Familien- und Altersarbeit.

<sup>2</sup> Insbesondere geschieht dies

- durch die Organisation von Einführungskursen und Weiterbildungsangeboten für ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, namentlich für Kirchenstandsmitglieder und Synodale,
- durch die Fachstelle „Neue religiöse Bewegungen“.

Ökumene,  
Mission und  
Entwick-  
lungszu-  
sammenar-  
beit

- Artikel 147** <sup>1</sup> Die Kantonalkirche ergänzt und unterstützt die Kirchgemeinden bei deren Einsatz im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit, unter anderem durch die OeME-Fachstelle.
- <sup>2</sup> Diese hat den Auftrag
- diese Anliegen in der OeME-Konferenz zu thematisieren und zu bearbeiten,
  - die OeME-Kommission dazu fachlich zu beraten, ihre Beschlüsse auszuführen und sie bei der Vorbereitung und Durchführung der OeME-Konferenz durch Rat und Tat zu unterstützen,
  - die Arbeitsgruppen der OeME-Kommission fachlich zu beraten und mitzuwirken bei ihren Vorhaben und Veranstaltungen,
  - die Kirchgemeinden und die Öffentlichkeit über die Aufgaben, Veranstaltungen und Problemkreise im OeME-Bereich zu informieren.
- <sup>3</sup> Die Leiterin, der Leiter der OeME-Fachstelle hat in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

Kommuni-  
kation, Öff-  
entlichkeit-  
sarbeit

- Artikel 148** <sup>1</sup> Die Kommunikation der Kantonalkirche baut auf der Kommunikationsleistung der Kirchgemeinden auf.
- <sup>2</sup> Die Kantonalkirche unterstützt die Kirchgemeinden in deren Kommunikationsaufgabe.
- <sup>3</sup> Die Kantonalkirche vermittelt Informationen an regionale Medien, die über die Reichweite der Kirchgemeinde hinausgehen.
- <sup>4</sup> Zum Kirchenboten erlässt die Synode ein Dekret.

Fachstelle  
Kommuni-  
kation

- Artikel 149** <sup>1</sup> Die Kantonalkirche bildet eine Fachstelle Kommunikation.
- <sup>2</sup> Diese berät die Kommunikationsbeauftragten in den Kirchgemeinden.
- <sup>3</sup> Sie leistet die übergemeindliche Kommunikationsaufgabe. Dazu gehören im Besonderen: das Publizieren in den regionalen nicht-kirchlichen Medien, die Redaktion der kantonalkirchlichen Medien sowie die Optimierung der internen Informationsflüsse der Kantonalkirche.
- <sup>4</sup> Sie ist Anlaufstelle für Journalistinnen, Journalisten, die Informationen zu kirchlichen Themen benötigen, sowie für Mitarbeitende der Kirche, die den Kontakt zu den regionalen Medien suchen.
- <sup>5</sup> Sie berät den Kirchenrat und die Kirchgemeinden in Fällen von Krisenkommunikation.
- <sup>6</sup> Die Leiterin, der Leiter der Fachstelle Kommunikation hat in der Synode und in den kantonalkirchlichen Konferenzen beratende Stimme und Antragsrecht.

Kommunikationskanäle	<p><b>Artikel 150</b> <sup>1</sup> Die Fachstelle Kommunikation lädt nichtkirchliche Medien zur Berichterstattung ein oder liefert ihnen aufbereitete Information.</p> <p><sup>2</sup> Sie unterhält die eigenen Kommunikationskanäle, namentlich für den Internetauftritt und für den Kirchenboten.</p>
Dienste in Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Institutionen	<p><b>Artikel 151</b> Wo es sinnvoll und möglich ist, kann die Kantonalkirche Dienste auch in ökumenischer Zusammenarbeit anbieten oder geeigneten anderen Institutionen übertragen, welche im Sinne der Kirche tätig sind.</p>
Beziehungen zu sprachlichen evangelischen Minderheiten	<p><b>Artikel 152</b> <sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen respektiert ihre sprachlichen Minderheiten und pflegt den Kontakt zu ihnen.</p> <p><sup>2</sup> Diese können sich über die Gemeindegrenzen hinweg privatrechtlich organisieren oder innerhalb der Kantonalkirche eine Kirchkorporation bilden, sofern sie die Voraussetzungen zur Anerkennung durch die Synode erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Kirchgemeinden und Kantonalkirche können solche Minderheiten auch finanziell unterstützen.</p>
Beziehungen zu Berufsverbänden und ausserkirchlichen Gremien	<p><b>Artikel 153</b> Die Kantonalkirche und ihre Fachstellen pflegen den Dialog mit Berufsverbänden im kirchlichen Bereich und suchen den Kontakt und die punktuelle Zusammenarbeit mit ausserkirchlichen Gruppen und Institutionen, die sozial, ökologisch oder kulturell engagiert sind.</p>
Vermittlungsstelle für pfarramtliche Stellvertretungen	<p><b>Artikel 154</b> <sup>1</sup> Die Kantonalkirche unterstützt die Kirchgemeinden bei der Organisation von pfarramtlichen Stellvertretungen, wo dies nicht im Rahmen der kollegialen Zusammenarbeit geregelt wird.</p> <p><sup>2</sup> Diese Aufgabe kann der Vermittlungsstelle für pfarramtliche Stellvertretungen übertragen werden.</p>

## VII. RECHTSSCHUTZ

- Grundsatz **Artikel 155** Der Rechtsschutz in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich – unter Vorbehalt der kirchenrechtlichen Spezialbestimmungen – nach den Vorschriften des staatlichen Rechts (Art. 59 RKV<sup>9</sup>). Die staatlichen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.
- Beschwerde gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde (Gemeindebeschwerde) **Artikel 156** <sup>1</sup> Beschlüsse der Kirchgemeinde können vom Kirchenstand, von Stimmberechtigten und von Personen, die ein schutzwürdiges Interesse daran haben, innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Kirchenrat angefochten werden:  
- wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen  
- wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Rekurse gemäss Art. 16 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>10</sup>, Beschwerden bezüglich des Stimm- und Wahlrechts sowie die Überprüfung von Erlassen gemäss Art. 51 VRG.
- Rekurs gegen Anordnungen und Entscheide von Kirchgemeindebehörden **Artikel 157** <sup>1</sup> Anordnungen einer unteren Kirchgemeindebehörde können mit Rekurs beim Kirchenstand angefochten werden.  
<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Kirchenstandes steht der Rekurs an den Kirchenrat offen.
- Rekurs gegen Anordnungen und Entscheide des Kirchenrates **Artikel 158** Entscheide des Kirchenrates sind mit Rekurs an die Rekurskommission weiterziehbar.
- Rekursberechtigung, Frist und Verfahren **Artikel 159** <sup>1</sup> Zur Erhebung eines Rekurses ist berechtigt, wer als Privatperson oder Behörde an der Änderung oder Aufhebung der Anordnung ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut.  
<sup>2</sup> Die Rekursfrist beträgt 20 Tage.  
<sup>3</sup> Im übrigen richtet sich das kirchliche Rekursverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>11</sup>.

<sup>9</sup> Es sind dies insbesondere folgende kantonale Gesetze: Gemeindegesetz, Wahlgesetz, Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG).

<sup>10</sup> VRG

<sup>11</sup> Art. 16 VRG

Stimm- und  
Wahlrechts-  
beschwerde

**Artikel 160**

- <sup>1</sup> Beim Kirchenrat kann Beschwerde geführt werden:
- gegen Entscheide des Kirchenstandes bzw. des Büros der Kirchengemeinde betreffend Verletzung des Stimmrechts bei Wahlen und Abstimmungen
  - wegen Verletzung des Stimmrechts bei Ausübung der Volksrechte
  - wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Abstimmung oder Wahl.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach Veröffentlichung des Resultats, einzureichen.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat entscheidet innert 14 Tage nach Eingang der Beschwerde. Gegen den Entscheid des Kirchenrates kann innert fünf Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes.

Rechtsver-  
weigerungs-  
und Rechts-  
verzögerungs-  
beschwerde  
/ Aufsichts-  
beschwerde

**Artikel 161**

<sup>1</sup> Wegen ungebührlicher Behandlung durch eine kirchliche Stelle, insbesondere wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung, kann jederzeit bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Jedermann kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei. Die Art der Erledigung ist ihm mitzuteilen. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Einleitung einer Aufsichtsbeschwerde können dem Anzeiger Kosten auferlegt werden.

Überprü-  
fung von  
Erlassen

**Artikel 162**

<sup>1</sup> Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen der Kantonalen Kirche, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Kirchengemeinden sowie der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften können bei der Rekurskommission jederzeit wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeiten angefochten werden.

<sup>2</sup> Der Antrag kann von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die durch die Anwendung dieser Vorschriften in absehbarer Zeit in ihren schutzwürdigen Interessen verletzt werden könnten. Ebenso sind die obersten Verwaltungsbehörden der Kantonalen Kirche, der Kirchengemeinden und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften antragsberechtigt.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>12</sup>.

Entscheide  
interkom-  
munaler  
Organisati-  
onen

**Artikel 163**

Die Anordnungen und Entscheide der Kirchengemeindeverbände sowie der übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen sind nach den Vorschriften der vorangehenden Artikel anfechtbar.

## VIII. NEUERUNGEN

Leitgedanke und Zuständigkeit **Artikel 164** <sup>1</sup> Ordnungen haben nur dienende Funktion. Wo sich für die Verkündigung des Evangeliums und das kirchliche Leben neue Wege aufdrängen, welche über bestehende Ordnungen hinausgehen, sind diese anzupassen.

<sup>2</sup> Geht eine sich aufdrängende versuchsweise Neuerung über den Rahmen der Kirchenverfassung hinaus, liegt die Kompetenz gemäss Art. 66 RKV bei der Synode.

<sup>3</sup> Eine Neuerung, die innerhalb des Rahmens der Verfassung liegt, aber über Bestimmungen dieser Kirchenordnung hinausgeht und der Erlangung neuer Erkenntnisse dient, kann der Kirchenrat bewilligen.

Neuerungen **Artikel 165** <sup>1</sup> Der Kirchenrat hat dabei die Kompetenz,  
- Kirchengemeinden, Kirchenstände oder Pfarrerinnen und Pfarrer nach Rücksprache mit dem Kirchenstand auf deren Antrag hin zu ermächtigen, solche Neuerungen versuchsweise einzuführen.  
- einzelnen Kirchengemeinden, Regionen oder Pfarrerinnen und Pfarrern mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben probeweise zu übertragen.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat hat eine solche Neuerung zeitlich zu befristen und für eine kritische Begleitung zu sorgen. Diese Aufgabe kann einer bestehenden Kommission übertragen werden oder es kann eine spezielle kantonalkirchliche Beratung eingesetzt werden, welche den Versuch begleitet und dem Kirchenrat Bericht und Antrag unterbreitet.

<sup>3</sup> Der Kirchenrat gibt der Synode im Geschäftsbericht jährlich die laufenden Versuche bekannt. Er bereitet bei positivem Verlauf und Ergebnis im Einvernehmen mit der Betreffenden Kirchengemeinde bzw. dem Pfarramt die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen vor.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bzw. Änderung bisherigen Rechts **Artikel 166** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:  
- Die Ordnung für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen vom 3. Februar 1921, einschliesslich der erfolgten Änderungen.

Anpassung an das neue Recht **Artikel 167** <sup>1</sup> Die Kantonalkirche und die Kirchengemeinden haben ihre Vorschriften innert drei Jahren seit dem Inkrafttreten diesem Gesetz anzupassen.

<sup>2</sup> Erlasse, die gestützt auf das bisherige Recht von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben vorläufig in Kraft.

Inkrafttreten **Artikel 168** <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 31 RKV). Es wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme in der kantonalkirchlichen Abstimmung auf einen vom Kirchenrat festzusetzenden Termin in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Es ist zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. Mai 2006